Oecon.
2017
u.
Fiche

Oecon.
2017 u
Fiche

Krause

60

10
204

190 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueber
Gemeinheitstheilung
und
landwirthschaftliche Abschätzungen,

oder:

Entwicklung der Gesetze für die Gemeinheitstheilungen und Ablösungen der passiven Berechtigungen des Landbaues, so wie der Prinzipien und des Geschäftsganges zur Ausführung derselben und der Abschätzungen zu den verschiedenen Zwecken;

nach den Forderungen anwachsender Bedürfnisse der Gesellschaft der vorschreitenden Industrie und den Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft.

Von

G. C. L. Krause,
Oekonomie-Commissarius und Regierungs-Condukteur.

Gotha,
Flinzer'sche Buchhandlung.
1832.

Ueber Gesetzgebung der Gemeinheitstheilung,

oder:

Erörterung der Prinzipien,

auf welche die Gesetzgebung für die Gemeinheitstheilung und Ablösungen der passiven Berechtigungen beim Landbau nach den Forderungen der rationellen Wirthschaft begründet werden muß.

Von

G. C. L. Krause,
Oekonomie-Commissarius und Regierungs-Condukteur.

Mad. James

Gotha,
Flinzer'sche Buchhandlung.

1832.

G. n. 220.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede.

Das menschliche Geschlecht ist in einer natürlichen, steten Beweglichkeit begriffen, welche alle Formen des Lebens und der Gesellschaft bedingt und sie fortgesetzten Veränderungen unterwirft.

Eine im Anwuchs begriffene Bevölkerung wächst im Zins auf Zinsverhältnisse fortgesetzt an; mit der wachsenden Bevölkerung wachsen die Bedürfnisse, und mit diesen die Anforderungen an alle Zweige des Kulturfleißes und der menschlichen Industrie.

Nur im ungehemmten Laufe kann die Gewerbsamkeit den wachsenden Anforderungen genügen, und diese bedingen es nothwendig, daß die Institutionen einer Zeit sich nach den veränderten Verhältnissen einer vorgeschrittenen Zeit und nach ihren Bedürfnissen frei ordnen.

Nur wo die Staatsgewalt dies erkennt und den Vorschriften der Zeit keine Hemmung anlegt, wo sie vielmehr die Forderungen der vorschreitenden Industrie begünstigt und die Hin-

dernisse wegzuräumen bestrebt ist, welche sich derselben entgegensetzen, werden die Völker sich wohl befinden, ihre Verfassung lieben, und feste Ruhe und Ordnung werden den Monarchen die Sorge lohnen, welche sie auf das vorschreitende Wohl ihrer Unterthanen verwenden.

Der Ackerbau schreibt sich aus den rohesten Zeiten der Völker, und trägt offenbar noch überall die Spur, daß er früher der Viehzucht untergeordnet war, von welcher er zu einer bessern Kultur überging. Landwirthschaftliche Einrichtungen, welche in früherer Zeit, bei überwiegenden Rücksichten für die Viehzucht, und bei Mangel an Arbeitern, nützlich, ja nothwendig waren, sind, bei den geänderten Verhältnissen der Zeit, jetzt nachtheilig; sie legen der vorschreitenden Kultur Fesseln an.

Als die mit der zunehmenden Bevölkerung immer steigenden Anforderungen an den Ackerbau noch durch Vermehrung der Ackerflächen aus der Urbarmachung der Wälder zu befriedigen waren, war eine höhere Industrie noch nicht unbedingtes Erforderniß, da aber die immer größere Bevölkerung auch immer mehr Anforderungen an die natürlichen Produkte der Waldungen macht, so können diesen auch nicht mehr Areal genommen werden, und es fallen daher die Mittel zur Vermehrung der Ackerflächen fort, die

Industrie muß also dies durch Erlangung eines höhern Ertrages ersetzen; dies erfordert für die jetzige Ackerkultur ganz andere Rücksichten, als die in den Zeiten einer schwachen Bevölkerung, und wahrscheinlich werden spätere Erfahrungen und fortgesetzte Zunahme der Bevölkerung auch in folgenden Zeiten neue Rücksichten erheischen.

Welche landwirthschaftlichen Systeme aber die späteren gesellschaftlichen Verhältnisse auch hervorrufen mögen, so bleibt doch immer unumschränkte Freiheit des Eigenthums und völlige Freiheit der Benutzung, auch in Rücksicht des Landbaues, Basis jeder vorschreitenden Kultur, Bestimmungen, welche diese bewirken, werden also nicht allein für die jetzige Zeit, sondern noch für die späteste Zeit wohlthätig erscheinen und dem Uebergange zu jedem neuen Systeme die Bahn brechen.

Vorzüglich sind es die Gemeinheiten und passiven Berechtigungen, welche das Eigenthum und die freie Benutzung des Bodens im höchsten Grade beschränken, die Theilung und Ablösung derselben ist also Bedürfniß, ein Gesetz, welches diese anordnet, wird in mehreren Ländern Deutschlands zur Zeit erwartet, und es lohnt sich daher wohl der Mühe, die Grundsätze aufzusuchen, welche einem solchen Gesetze zur Grundlage dienen müssen.

Preußen, schon seit langer Zeit die Vortheile der Gemeinheitstheilung und Ablösung der passiven Berechtigungen erkennend, hat schon lange diese durch Gesetze vorbereitet; sie waren zuerst unvollkommen, und kamen erst nach und nach auf die Stufe der Vollkommenheit, auf der wir sie jetzt finden; selbst zur Zeit sind in der allgemeinen Fassung der Gesetze noch Irrthümer, welche da, wo sie sich vorzüglich auffallend zeigten, nach lokalen Verhältnissen manche gesetzliche nachträgliche Bestimmungen und manche Vorschriften hervorgerufen haben, denen man nicht unbedingte Zweckmäßigkeit zusprechen kann, sie werden in der Regel da angewandt, wo der Commissarius sie der Oertlichkeit angemessen erachtet, mehrere sind in Folge lokaler Anfragen durch nicht öffentlich bekannte Ministerial- und General-Verfügungen näher bestimmt.

Die im Anfange nach einem unvollkommenen Gesetze, meist durch unerfahrene Commissarien eingeleiteten Gemeinheitstheilungen und Ablösungen sind zum Theil kaum beendet, oder wurden es doch nur erst nach vielen Jahren, sie waren so kostspielig, daß der größte Theil der Partheien dabei zu Grunde ging.

Theuer also erkaufte Preußen die Erfahrungen, welche jetzt mit glücklichem Erfolg angewandt werden; nicht jedes Land möchte diese

Opfer zu bringen im Stande seyn, sie können die Erfahrungen Preußens dagegen benutzen, denn liegen sie gleich nicht vollständig öffentlich vor, sind sie vielmehr in unzählig vielen zerstreuten Aktenstücken aufzufinden, so konnten sie doch dem in diesem Fache arbeitenden Offizianten nicht unbekannt bleiben.

Der Hauptzweck dieses Werkes ist nun:

„aus den Bedürfnissen der Zeit, mit Berücksichtigung der in Preußen gesammelten Erfahrungen, die Gesetze so allgemein anwendbar wie möglich zu entwickeln, welche jedem Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgesetze untergelegt werden müssen, und dem mit der Ausführung dieser Gesetze zu beauftragenden Personale bei dem Geschäfte selbst einen möglichst sichern Anhalt zu geben."

Zugleich aber werde ich mich bemühen:

„die Prinzipien der landwirthschaftlichen Abschätzungen zu den verschiedenen Zwecken, und vornehmlich behufs des Verkaufs, der Verpachtung, des Credits, der Feststellung der Grundsteuerkataster, der Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen aus den Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft und deren Hülfswissenschaften, mit Benutzung der von mir und Andern gesammelten Erfahrungen, zu entwickeln."

Diesen Zweck zu erreichen, werde ich in 6—7 Heften, wovon spätestens alle 3 Monate eins erscheinen wird, bestrebt seyn:

a) im ersten Hefte die Prinzipien näher zu erörtern, auf welche, nach den Forderungen einer rationellen Landwirthschaft, die Gesetzgebung begründet werden muß; ich werde daher in diesem Hefte die auf dem Ackerboden, den Wiesen, Hütungen und Forsten ruhenden passiven Berechtigungen näher beleuchten, und es darzuthun bestrebt seyn, in wie weit jede derselben nach dem National- und Staatsinteresse zweckmäßig abgelöst oder beschränkt wird; ich werde ferner die verschiedenen Arten des gemeinschaftlichen Grundeigenthums beleuchten und aus dieser Betrachtung es darthun, bei welchen die Theilung derselben zweckmäßig ist; eben so werde ich in gleicher Rücksicht über die Ablösung der Frohnen und Natural-Abgaben meine Erfahrungen mittheilen, und endlich mich über Zusammenlegung der Grundstücke und den Abbau aussprechen.

Für die Gesetzgebung werde ich die Gegenstände, welche einer Gemeinheitstheilung und Ablösung unterworfen werden müssen, aus diesen Betrachtungen herleiten, das Provokationsrecht, das Theilnehmungsrecht und die Mittel der Abfindung aufsuchen und begrenzen.

b) Im zweiten Hefte werde ich ausschließlich die Bodenkunde, als die Grundlage jeder richtigen Abschätzung, abhandeln, und insbesondere die Mittel zur richtigen und vollständigen Bodenbeschreibung, welche eine vollkommene Kontrolle für die auf sie gegründete fernere Abschätzung giebt, aufsuchen, wobei ich die Abschätzungen zu den verschiedenen Zwecken, besonders bei den Kulturannahmen und Beschreibungen, berücksichtigen werde.

c) Im dritten Hefte werde ich die Grundsätze der Abschätzung entwickeln, und werde nicht allein die Abschätzungen der verschiedenen Berechtigungen, nach dem Vortheil des Berechtigten und dem Nachtheil des Belasteten, bemessen, sondern auch die Abschätzungen behufs der Gemeinheitstheilung, der Zusammenlegung der Grundstücke, des Abbaues, so wie die Abschätzung behufs des Verkaufs, der Verpachtung, des Credits und der Feststellung der Grundsteuerkataster, aus den auf sie anwendbaren Grundsätzen und Erfahrungen herleiten.

d) Im vierten Hefte werde ich die Grundsätze zur Entwerfung eines Geschäftsreglements, nach Anleitung praktischer Erfahrungen, für die Ausführung der Gemeinheitstheilungen, der Servitut-Ablösungen und den Abschätzungen zu den verschiedenen Zwecken, herzuleiten bestrebt seyn.

e) Im fünften Hefte werde ich insbesondere über Vermessungen, Bonitirungen, Bonitirungsberechnungen, Feststellung des Sollhabens, Plananlagen, Planberechnungen, Behügelungen und Anfertigung der Lagerbücher sprechen, und endlich

f) im sechsten und siebenten Hefte eine Sammlung von Beispielen für sämmtliche vorhergehende Hefte geben.

Gelingt es mir, durch diese Arbeit zur Beförderung des großen Nutzens der Befreiung des Ackerbaues von den Fesseln, welche seiner vorstrebenden Industrie hindernd entgegen stehen, so wie zu einer richtigen, mehr begründeten Abschätzung der landwirthschaftlichen Werthe und Erträge, auch nur etwas beizutragen, so werde ich mich für die Arbeit hinreichend belohnt fühlen.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite.

§. 1. Einleitung. 1

Erstes Kapitel. Untersuchung der Gegenstände, welche der Gemeinheitstheilung, Auseinandersetzung oder Ablösung unterworfen werden müssen 6

§. 5. Dresch=, Brach= und Stoppelhütungen auf dem Acker. 6

§. 6. Vor= und Nachhut auf den Wiesen. 8

§. 7. Koppelhütungen. 9

§. 8. Waldhütungen. 11

§. 9. Berechtigung, mit der Sichel Gras in den Wäldern zu schneiden. 12

§. 10. Berechtigung der Mast bei Masthölzern. 13

§. 11. Berechtigung zum Nachrechen nach der Ernte. . . . 13

§. 12. Berechtigung zum Grasjähten. 14

§. 13. Berechtigung zum Aehrenlesen. 14

§. 14. Gemeinschaftliche Besitzungen. 15

§. 15. Berechtigung auf freies Bau=, Reparatur= und Brennholz. 19

§. 16. Berechtigung auf Raff= und Leseholz und zu Urholz oder Afterbeschlag. 19

§. 17. Berechtigung zu Schnitt=, Knittel=, Wellen=, Geschirr= und Nutzholz. 20

§. 18. Berechtigung zum Stubbengraben, zu Ober= und Zopfholz und zu unfruchtbarem Holze. 20

§. 19. Berechtigung zum Harzscharren. 21

Seite.
§. 20. Das Markenrecht. 21
§. 21. Berechtigung zum Streurechen. 22
§. 22. Berechtigung zum Laubstreifen, Plaggen und Bültenhieb. 24
§. 23. Naturalabgaben, Laudemien, Zehnten u. dergl. . . . 24
§. 24. Berechtigung auf Frohndienste. 25
§. 25. Zusammenlegung der Grundstücke. 26
§. 26. Der Abbau. 29
Zweites Kapitel. Untersuchung, wem nach dem natürlichen Rechte und zur Erreichung des Zweckes eine Provokation auf die Theilung, Ablösung und Abfindung zugestanden werden muß, desgleichen welche Interessenten und mit welchen Rechten sie zugezogen werden müssen. 30
§. 27. Allgemeine Grundsätze. 30
§. 28. Unbedingt zur Provokation berechtigt sind? 31
§. 29. Wann sind Gemeindemitglieder zur Provokation berechtigt? 31
§. 30. Wann antichretische Pfandbesitzer. 32
§. 31. Bei dem Geschäfte sind die Realgläubiger zuzuziehen. 32
§. 33. Ferner die Obereigenthümer. 34
§. 34. Die Lehnsherren, Agnaten, Lehn- und Fideikommißfolger. 35
§. 35. Pächter, Lebtagsbesitzer und andere nicht erbliche Nutznießer. 35
§. 36. Welche Lasten und Berechtigungen berechtigen zur Provokation? 37
Drittes Kapitel. Grundsätze zur Ermittelung der Theilnehmungsrechte und zum Maße der Berechtigung. 38
§. 37. Allgemeine Grundsätze. 38
§. 38. Dresch-, Brach- und Stoppelhütung. 39

Seite.
§. 39. Vor- und Nachhut auf den Wiesen. 43
§. 40. Koppelhütungen. 43
§. 41. Waldhütungen. 45
§. 42. Berechtigung, mit der Sichel Gras in den Wäldern zu schneiden. 46
§. 43. Berechtigung zur Mast bei Masthölzern. 47
§. 44. Berechtigung zum Nachrechen. 49
§. 45. Berechtigung zum Grasjähten. 49
§. 46. Berechtigung zum Aehrenlesen. 49
§. 47. Gemeinschaftliche Besitzungen. 49
§. 48. Berechtigung auf freies Bau- und Brennholz. . . . 51
§. 49. Berechtigung auf Raff- und Leseholz und zu Urholz oder Afterbeschlag. 53
§. 50. Berechtigung zu Schnitt-, Knittel-, Wellen-, Geschirr- und Nutzholz. 53
§. 51. Berechtigung zum Stubbengraben, zu Ober- und Zopfholz und zu unfruchtbarem Holze. 53
§. 52. Berechtigung zum Harzscharren. 53
§. 53. Das Markenrecht. 54
§. 54. Berechtigung zum Streurechen. 54
§. 55. Die Berechtigung zum Laubstreifen, Plaggen, und Bültenhieb. 55
§. 56. Naturalabgaben, als Laudemien, Zehnten u. dergl. 56
§. 57. Berechtigung auf Frohndienste. 56
§. 58. Zusammenlegung der Grundstücke. 57
§. 59. Der Abbau. 58
§. 60. Preisregulator der Roggen. 58

Viertes Kapitel. Mittel, welche bei der Gemeinheitstheilung und Ablösung, zur Befriedigung aller Rechte, theils aus dem zu regulirenden Boden, theils aus andern Mitteln entnommen werden können. . . . 59

§. 61. Mittel der Abfindung und allgemeine Grundsätze. . 59
§. 62. Brach-, Dresch- und Stoppelhütung. 60

		Seite.
§. 63.	Vor- und Nachhut auf den Wiesen.	60
§. 64.	Koppelhütungen.	60
§. 65.	Waldhütungen.	61
§. 66.	Berechtigung zu Sichelgras in den Wäldern.	62
§. 67.	Berechtigung zur Mast bei Masthölzern.	62
§. 68.	Berechtigung zum Nachrechen nach der Ernte.	62
§. 69.	Berechtigung zum Grasjähten.	63
§. 70.	Berechtigung zum Aehrenlesen.	63
§. 71.	Gemeinschaftliche Besitzungen.	63
§. 72.	Berechtigung auf freies Bau-, Reparatur- und Brennholz.	63
§. 73.	Berechtigung auf Raff- und Leseholz und zu Urholz oder Afterbeschlag.	63
§. 74.	Berechtigung zu Schnitt-, Knittel-, Wellen-, Geschirr- und Nutzholz.	64
§. 75.	Berechtigung zum Stubbengraben, zu Ober- und Zopfholz und zu unfruchtbarem Holze.	64
§. 76.	Berechtigung zum Harzscharren.	64
§. 77.	Das Markenrecht.	64
§. 78.	Berechtigung zum Streurechen.	65
§. 79.	Die Berechtigung zum Laubstreifen, Plaggen und Bültenhieb.	65
§. 80.	Naturalabgaben, als Laudemien, Zehnten u. dergl.	66
§. 81.	Berechtigung auf Frohndienste.	66
§. 82.	Zusammenlegung der Grundstücke.	67
§. 83.	Der Abbau.	63

Einleitung.

§. 1.

Der Acker- und der Landbau überhaupt erzeugen die ersten unmittelbaren Bedürfnisse des Lebens; in Verbindung mit der Viehzucht sichert uns der Ackerbau auch die nothwendigen Bedürfnisse der Bekleidung, die Forsten geben uns im Holze zum Bau unserer nöthigen Gebäude, zu unserem Hausgeräthe und zu Maschinen aller Art die ersten Mittel. Ein richtig betriebener Landbau macht daher eine Nation in ihren ersten Bedürfnissen selbstständig.

Der Landbau giebt indessen alle Bedürfnisse roh, und übergiebt die rohen Stoffe der weitern Industrie, um sie für die Nahrung und für den Gebrauch anwendbar zu machen.

In diesem Verhältnisse wird der Land- und Ackerbau ein Mittel, in der Producirung der rohen Stoffe einer Menge Menschen unmittelbar die Mittel zu ihrer Ernährung zu geben, Land- und Ackerbau geben auch in der Verarbeitung der rohen Produkte für den Gebrauch des Lebens einer andern nicht minder großen Menge Menschen die Mittel, sich ihre Bedürfnisse des Lebens zu verschaffen.

§. 2.

Hieraus geht für den Land- und Ackerbau der natürliche Zweck hervor:

1) für die ganze Bevölkerung eines Landes, in möglichst ausreichendem Maße, die rohen Stoffe zu den dringenden Bedürfnissen des Lebens zu erzeugen;

2) in dieser Erzeugung einem Theile der Bevölkerung (dem Landbauer) die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu sichern;

3) in der Verarbeitung der rohen Stoffe des Landbaues für den Gebrauch einem andern Theile der Bevölkerung (dem bürgerliche Gewerbe treibenden) die Mittel zu geben, ihre Bedürfnisse zu erwerben.

Jemehr und in je größerem Umfange der Landbau diese Zwecke erfüllt, je glücklicher befindet sich eine Nation, und die Hindernisse zu entfernen, welche sich diesem nationalen Wohl entgegen stellen, ist dringender Zweck der Staatsgewalt und insbesondere der allgemeinen Landespolizei. Denn wenn der Land- und Ackerbau den ersten Zweck auch im vollsten Maße erfüllt, wenn die Bedürfnisse des Lebens im größten Ueberflusse und zu den wohlfeilsten Preisen vorhanden sind, und es fehlt der bürgerlichen Gewerbsamkeit für seine verarbeiteten Stoffe an Absatz, mithin an Erwerb, so wird die Wohlfeilheit der ersten Bedürfnisse des Lebens den Zustand dieser Klasse zwar erleichtern, ihre Verarmung wird aber dessen ungeachtet mit starken Schritten vorschreiten.

Abgesehen von den Verbindungen mit dem Auslande giebt das innere Verhältniß der Bevölkerung eines Landes jederzeit die Basis, und ist unter allen

Verhältnissen die sicherste Basis der nationalen Wohlfahrt. Diese ist nur zu erreichen, wenn der Land- und Ackerbau, indem er seinen ersten Zweck erfüllt, zugleich ein Mittel wird, einer möglichst größten Menge der Bevölkerung zugleich Mittel zum Erwerb zu werden; nur in diesem Falle kann zwischen der Bevölkerung, welche im Landbau, und zwischen der, welche in der bürgerlichen Gewerbsamkeit beschäftigt ist, ein Verhältniß statt finden, indem beide Stände ihren Unterhalt, ihre mögliche Wohlfahrt gesichert finden.

§. 3.

Daß sich diese Verhältnisse zwischen den beiden Ständen der Bevölkerung mit jedem Vorschritte derselben ändern müssen, leuchtet ein. Mit dem Anfange der Civilisation und des Ackerbaues geht der Acker und überhaupt das Land an wenige Familien über; die Bevölkerung findet im Ackerbau volle Beschäftigung und der Stand der bürgerlichen Bevölkerung ist erst im Entstehen. Aus diesem Zeitpunkte schreiben sich unsere großen Landgüter und die Feudalverhältnisse her, welche der jetzigen Bevölkerung des größten Theils von Europa nicht mehr entsprechen.

Bei der Untheilbarkeit der großen Landbesitzungen findet die anwachsende Bevölkerung nur in der bürgerlichen Gewerbsamkeit Aufnahme und so lange auch Erwerb, wie sie mit der verbrauchenden Klasse im Verhältniß steht. Ist dies Verhältniß überstiegen, so tritt Armuth und Noth in dieser Klasse ein, in welchem Ueberflusse der Landbau auch die ersten Mittel der Ernährung hervorbringen mag. Nur da-

durch, daß dieser neuen und immer anwachsenden Bevölkerung neue Quellen des Erwerbs eröffnet werden, läßt sich diesem Elend, der Quelle aller Unruhen und Revolutionen entgegen wirken.

Die Erweiterung der bürgerlichen Industrie findet bald ihre Grenzen, da die mehrsten Länder sich in gleicher Lage befinden, und den Ueberfluß unserer Industrie-Erzeugnisse zurückweisen müssen. In dieser Lage bleibt nichts anderes übrig, als der anwachsenden neuen Bevölkerung in dem Land- und Ackerbau neue Quellen des Erwerbes zu eröffnen und zwischen beiden Klassen ein richtiges Verhältniß herzustellen.

§. 4.

Diesem stellen sich die veralteten Formen des Feudalismus entgegen, welche weder auf unsere Zeit noch auf unsere Bevölkerung passen. Wie diese nach den Forderungen der Zeit und eines rationellen Acker- und Landbaues, mit gerechter Berücksichtigung des bestehenden Eigenthums, wie eine Befreiung des Acker- und Landbaues von allen der freien Disposition entgegenstehenden Belästigungen gesetzlich zu bewirken ist, ist der Gegenstand der Gesetzgebung für die Aufhebung der Gemeinheiten und der passiven Berechtigungen, welche der freien Verfügung über den Boden entgegenstehen. Die Prinzipien aber, welche diesen Gesetzen, nach den Forderungen der rationellen Bewirthschaftung, zum Grunde liegen, näher zu entwickeln, ist der Zweck dieses Heftes.

Wir werden hierbei die Erfahrungen benutzen, welche Preußen durch eine Reihe von Jahren bereits gemacht hat, und

im ersten Kapitel die Gegenstände näher untersuchen, welche, dem Zwecke gemäß, einer Theilung, Ablösung und Abfindung zu unterwerfen sind;

im zweiten Kapitel näher betrachten, wem, nach dem natürlichen Rechte und zur Erreichung des Zweckes, eine Provokation auf die Theilung, Ablösung und Abfindung zugestanden werden muß, und welche Interessenten und mit welchen Rechten sie zugezogen werden müssen;

im dritten Kapitel die Theilnehmungsrechte, d. h. den Antheil, mit welchem jeder Mitberechtigte an der neuen Vertheilung der Abfindung und an dem Rechte selbst Antheil zu nehmen hat, und die Maße der Berechtigung näher untersuchen, und

im vierten Kapitel die Mittel aufsuchen, welche zur Befriedigung aller Rechte theils aus dem zu regulirenden Boden, theils aus andern Mitteln entnommen werden können.

Alle übrige Bestimmungen, welche zwar häufig im Gesetz mit aufgenommen sind, gehören ihrer Natur nach in das Reglement zur Ausführung des Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgesetzes, und werden daher im vierten Hefte entwickelt werden.

Erstes Kapitel.

Untersuchung der Gegenstände, welche der Gemeinheitstheilung, Auseinandersetzung oder Ablösung unterworfen werden müssen.

---

§. 5.

Die Dresch-, Brach- und Stoppelhütung auf dem Acker bindet den Grundeigenthümer an die dem jetzigen Kulturzustande nicht anpassende Dreifelderwirthschaft, ohne Besömmerung der Brache, sie stehen also den Forderungen der rationellen Ackerwirthschaft und der Ernährung einer großen Bevölkerung entgegen und sind daher ein vorzüglicher Gegenstand der Abfindung.

Ihr jetziger Vortheil ist die Gewährung eines ausgedehnten, jedoch nicht reichen Hütungsterrains, welches hauptsächlich der Schafzucht gedeihlich erscheinen soll.

Es ist jedoch sehr irrig und der Erfahrung widersprechend, wenn behauptet wird, durch Ablösung der gemeinschaftlichen Dresch-, Brach- und Stoppelhütung werde die Schafzucht sehr beschränkt oder ganz zurückgewiesen. Nur wenn mit dieser die Zusammenlegung der Grundstücke nicht erfolgt, wird die Schafzucht beschränkt, erfolgt aber letztere, so wird der Schäfereibesitzer, wenn es ihm an Triften in Wäldern, besondern Hütungen rc. fehlt, in einer geordneten, dem Boden anpassenden Fruchtfolge ein Hütefeld bestimmen, welches er auf das Futterfeld

folgen läßt, dies Feld aber wird zwar eine kleinere Fläche, auf dieser jedoch einen bedeutend höhern Hütungswerth, als die zeitherige Dresch-, Brach- und Stoppelhütung haben, da es die zweite Tracht der künstlich angebauten Futterkräuter ist. In Verbindung mit der eigenen Stoppelhütung wird es mindestens ein vollkommen ausreichendes Surrogat der früher ausgeübten Brach-, Dresch- und Stoppelhütung in ihrem ganzen Umfange seyn.

Durch den Anbau von Futterkräutern erhält nun aber der Grundbesitzer auch die Mittel, bei dem Rindvieh eine mehr, bei den Schafen eine weniger vollständige Stallfütterung einzuführen; hierdurch verkleinert sich sein Bedarf an Hütung, und er wird also um so mehr diesen in einer richtig gewählten Fruchtfolge auf eigenem Boden beschaffen können.

Es halten nun zwar viele Oekonomen ein großes Hütungsterrain, der stärkern Bewegung wegen, für die Schafzucht nothwendig; dieser Satz ist jedoch mehr nur bei grobwolligen Heerden begründet, nach der Erfahrung ist es aber viel gedeihlicher bei feinen Schafen, wenn sie, statt wie zeither am frühen Morgen, erst nach dem völligen Abtrocknen des Thaues ausgetrieben, und statt spät nach Sonnenuntergang, vor dem Abendthau wieder eingetrieben werden.

Man wird zwar dann den Schafen des Morgens und Abends, nach der Jahreszeit, in den Horden oder dem Stalle ein Futter geben müssen, aber abgesehen von der dadurch zu erreichenden Düngererzielung, wird die Weide den Schafen auch viel gesunder seyn, denn nicht allein der Thau wird ihnen nicht schädlich, sondern sie kommen auch weniger

hungrig auf die Weide und sind weniger zum Fressen schädlicher Gräser geneigt.

Der Anbau von Futterkräutern wird die Mittel zur Morgen- und Abendfütterung hinreichend geben.

Verbindet man mit der Ablösung der Dresch-, Brach- und Stoppelhütung nicht auch die Zusammenlegung der Grundstücke, bleiben diese vielmehr in schmalen, für sich der Hütung nicht entsprechenden Stücken vertheilt, so kann der Grundbesitzer kein Hütungsfeld in seiner Fruchtfolge aufnehmen, hat er also keine andern Triften, so müßte er zur vollständigen Stallfütterung schreiten, die wohl für die Rindviehzucht, schwerlich aber für die Schafzucht gedeihlich erscheinen möchte.

Die Schafzucht ist für große Güter fast immer, für kleine bäuerliche Besitzungen fast nie vortheilhaft, und hieraus läßt sich folgern, daß wenn große Güter concuriren, bei Ablösung der Brach-, Dresch- und Stoppelhütung auch die Zusammenlegung der Grundstücke, so weit sie örtlich thunlich ist, erfolgen muß, daß dies aber, wenn nur kleine bäuerliche Besitzer concuriren, nicht unbedingt nothwendig ist.

§. 6.

Die Vor- und Nachhut auf den Wiesen. Die Benutzung derselben ist in der Regel, ohne dem Berechtigten einen sonderlichen Gewinn zu geben, für den Belasteten höchst nachtheilig. Wiesen, die ohne diese passive Berechtigung zwei und drei Schnitt geben könnten, bleiben einschürig, weil sie im Frühjahre zu spät geschont werden dürfen und zu früh im Herbste der Hütung preis gegeben werden müssen.

Nasse und durchbrüchige Wiesen werden durch die Hütung so verdorben, daß sie oft $\frac{3}{4}$ ihrer Produktionskraft verlieren.

Eine Verbesserung der Wiesen durch Grassämereien und durch die von Zeit zu Zeit erfolgende Umbrechung derselben, wird durch die Hütungsberechtigung unmöglich. Wird dies Servitut abgelöst, so ersetzt sich die in der Berechnung der ganzen Nutzung verlorene Hütung nicht allein vollständig aus dem dadurch bewirkten größern Heuertrag, wodurch eine längere Aufstallung möglich wird, sondern der Mehrertrag an Heu wird den Werth der verlorenen Hütung weit übersteigen und die längere Aufstallung wird auch die Ausbeute an Dünger erhöhen.

§. 7.

Die Koppelhütungen werden entweder:

a) von mehreren Gemeinden und ein oder mehreren Gutsherrschaften,

b) von einer Gemeinde und der Gutsherrschaft, oder

c) von den Mitgliedern einer Gemeinde

gemeinschaftlich benutzt.

In den Fällen a und b sind es mehrere Heerden, mit welchen das Hütungsrecht ausgeübt wird; das Bestreben der Hutberechtigten, für sich den höchsten Gewinn aus der Berechtigung zu ziehen, veranlaßt es, daß eine Heerde der andern kurz nach einander folgt; der Graswuchs wird dadurch fortwährend gestört und es fehlt ihm die nöthige Ruhe zu seinem Gedeihen.

Diese Hütungen müssen also in jedem Falle,

um die Uebernutzung zu hindern, unter die verschiedenen Gemeinden und Gutsherrschaften zu Antheilen für jede Heerde getheilt werden, der Antheil, welchen dann jede Gemeinde für sich erhält, tritt in die ad c genannte Kategorie.

Sind nun die ad c genannten Koppelhütungen als Acker-Wiesen, oder zum Anbau von Futterkräutern höher wie als Hütung nutzbar, so müssen sie vollständig unter alle Theilnehmer vertheilt werden, um den höhern Ertrag zu bewirken; wo aber ein lokaler sehr hoher Holzpreis ihre Benutzung auf Holz vortheilhafter macht, müssen sie, für diesen Zweck besonders bestimmt, der Communal-Verwaltung überwiesen werden.

Sandige Hütungen, welche nur mit Gefahr von der Grasnarbe befreit werden können, bleiben besser gemeinschaftlich; denn würden sie speciell vertheilt, so könnte leicht der Ertrag von 2 bis 3 Ernten das Umbrechen derselben veranlassen, und dadurch nicht allein der künftige Hütungsertrag für immer verloren gehen, sondern sogar die nebenliegenden Grundstücke häufig einer Versandung ausgesetzt werden; am besten werden solche Hütungen, wenn auch nur mit Kopfweiden weitläuftig bepflanzt. Diese wenig kostbare Holzzucht giebt für die Befriedigung der Länder manche Nutzung und sichert durch ihren Schatten die Grasnarbe und den Graswuchs. In jedem Falle sind sie zu einer speciellen Theilung nicht geeignet.

Hütungen an steilen Bergabhängen, Felsen rc., welche nur eine Benutzung als Hütung zulassen, bleiben ebenfalls besser zu Antheilen für jede Heerde

gemeinschaftlich, weil die Ausübung der Hütung einzeln, durch jeden Theilnehmer auf ein besonderes Terrain, durch die Aufsichtskosten zu theuer würde.

§. 8.

Die Waldhütungen finden entweder auf einem eigenen Walde einer Gemeinde oder auch dem Waldbesitz eines Andern statt, und können

a) unter mehreren Gemeinden und Vorwerken,
b) unter einem Vorwerke und einer Gemeinde,
c) unter den Mitgliedern einer Gemeinde allein gekoppelt statt finden, oder sie wird
d) von einem einzelnen Berechtigten ausgeübt.

Auch hier ist in den Fällen a und b die Trennung der Hütung zu Antheilen für jede Heerde aus den schon in §. 7. angegebenen Gründen unbedingt nothwendig; die specielle Theilung unter jeden Theilnehmer einer Gemeinde ist aber immer, sobald die Waldnutzung nicht eingehen soll, unzulässig, weil hier nicht allein die Hütung zu kostbar, sondern auch die Forstaufsicht zu sehr erschwert wird.

Findet eine Nieder- oder Mittelwaldwirthschaft statt, so ist die Hütung dem Holzertrage schädlich, bei Waldungen also, die auf einen solchen Betrieb gestellt sind, wird die Ablösung der Waldhütung für die Holznutzung nöthig und muß deßhalb erfolgen.

Bei Hochwaldungen kann dagegen die Hütung ohne besondere Nachtheile für die Holznutzung verbleiben, nur muß dafür gesorgt werden, daß sie den Schonungen und jungen Holzbeständen nicht schädlich werden, und dem Forstbesitzer in der zweckmäßigen Bestimmung des wirthschaftlichen Umtriebes und

in der Bestimmung des Schonungstheiles nicht hinderlich werden kann.

Ist jedoch zu viel Grund und Boden der Forstkultur überwiesen, der einen höhern Ertrag als Acker verspricht, so wird es in staatswirthschaftlicher Hinsicht häufig zweckmäßig seyn, auch das Hütungsrecht in den Hochwaldungen abzulösen und die Berechtigten mit Grund und Boden abzufinden.

Uebrigens ist der Nutzungsertrag der Hütungsberechtigung in Nieder- und Mittelwaldungen meist nur gering, weil bei dem kurzen Umtriebe ein zu großer Theil eingeschont werden muß, und weil der dichte Stand der jungen Hölzer höchst nachtheilig auf den Graswuchs wirkt, dagegen wird diese Berechtigung im umgekehrten Verhältnisse dem Holzwuchs schädlich, weil die jungen Bäume zu sehr der Beschädigung durch das Vieh ausgesetzt sind.

§. 9.

Die Berechtigung, mit der Sichel Gras in den Wäldern zu schneiden, ist in den Mittel- und Niederwäldern jederzeit schädlich, weil sie dem Aufkommen einer jeden jungen Holzpflanze hinderlich ist. In den Hochwaldungen ist sie in allen mittelwüchsigen und hohen Holzbeständen ganz unschädlich, weil in solchen auf das Aufkommen und Gedeihen junger Holzpflanzen nicht gerechnet, dies vielmehr bei dem Abtrieb oft ein Hinderniß des Anbaues wird. In Schonungen, wo der üppige Graswuchs oft dem Aufkommen der Saamenpflanzen hinderlich wird, kann das Grasschneiden mit der Sichel zuweilen, und bei gehöriger Vorsicht, vortheil-

haft seyn, es darf aber hier nur, als besondere Anordnung und als Ausnahme, nicht aber als ein Servitut statt finden. Als Berechtigung kann diese Benutzung daher nur in den bezeichneten Stellen in Hochwaldungen bestehen, wo sie sonst angetroffen wird, möchte sie jederzeit mit Nutzen abgelöst werden.

§. 10.

Die Berechtigung der Mast bei Masthölzern ist, da sie gewöhnlich nur in Hochwaldungen, selten in Mittelwaldungen, angetroffen wird, der Holzkultur, bei Berücksichtigung der Saamenjahre, unschädlich, und daher in der Regel kein Gegenstand der Abfindung; sie kann dies nur werden, wenn der Forstbesitzer einen Hochwald in einen Mittel- oder Niederwald umwandeln will, weil er dann zur Ablösung schreiten muß, da sich das Verhältniß der Nutzung für den Berechtigten ändert.

§. 11.

Die Berechtigung zum Nachrechen nach der Ernte. Nur selten findet man dies lästige Servitut, es besteht in dem Rechte der kleinen Leute, nachdem das Getreide geerntet ist, mit der Harke das im Felde bleibende Stroh und die daran etwa befindlichen Aehren, aus den Stoppeln zu nehmen; gewöhnlich dauert das Nachrechen bis zu Michaeli und der Besitzer darf die Stoppel nicht früher umbrechen.

Die Nachtheile dieses Servituts sind: der Besitzer ist in der freien Bestellung seiner Aecker gehindert und kann keine Nachfrucht erziehen, die Stop-

pelhütung wird verschlechtert und endlich wird dem Eigenthümer die Aufsicht über seine Felder erschwert. Die Ablösung dieses Servituts ist also der vorschreitenden Kultur unumgängliches Bedürfniß.

§. 12.

Die Berechtigung zum Grasjähten, ein ebenfalls nur seltenes Servitut, besteht in dem Rechte der kleineren Leute, aus den Getreide-Saatfeldern Gras und Unkraut, ohne Hülfe schneidender Instrumente, zu nehmen; gewöhnlich wird dies Recht im Winterfelde bis Anfang Mai, im Sommerfelde aber bis Juni und Juli ausgeübt.

Selbst wenn dies Recht nur in seinen Schranken ausgeübt wird, geht eine Menge Getreide, vorzüglich bei nassem Wetter, durch Niedertreten verloren, gewöhnlich beschränken sich die Berechtigten aber nicht auf das Unkraut und Gras, welches sie in den Getreidefeldern finden, sondern sie ziehen auch, um ihre Arbeit lohnender zu machen, Getreidepflanzen aus; daß die Ablösung dieses Servituts höchst nöthig ist, wird Niemand in Abrede stellen.

§. 13.

Die Berechtigung zum Aehrenlesen. Auch dieses Servitut wird als solches nur selten gefunden; es besteht in dem Rechte der kleinen Leute, nach der Ernte die zurückbleibenden Aehren im Felde zu sammeln.

Wenn dies Servitut, durch eine zu weite Ausdehnung, die Ackerbenutzung beschränkt, oder wenn durch eine nicht geordnete Benutzung der Berechti-

gung das Entwenden der Garben im Felde erleichtert wird, so ist es der Kultur und der Moralität nachtheilig; ist dagegen der Eigenthümer in der Benutzung seines Bodens durch dies Servitut nicht beschränkt, und dürfen erst, nachdem die Garben vom Felde sind, Aehren gelesen werden, so ist es unschädlich und kann unter diesen Beschränkungen auch für die Folge bestehen, ohne der vorschreitenden Kultur ein Hinderniß zu seyn.

§. 14.

Die gemeinschaftlichen Besitzungen müssen, sobald sie nicht einen bestimmten Kulturzweck haben, zum privativen Eigenthum ausgethan werden, da hierdurch der Ertrag gesteigert wird.

Sind also gemeinschaftliche Besitzungen zeither:

a) als Sandgruben benutzt, so müssen sie gemeinschaftlich bleiben, wenn ihre Lage der Art ist, daß sie durch die nöthigen Zugänge nicht mehr schaden wie nutzen, oder wenn ihre fernere Benutzung nicht gefährlich ist, indem dadurch vielleicht Ufer oder Bergwände zu sehr ausgehöhlt werden.

b) Gemeinschaftliche Lehm- und Mergelgruben müssen ebenfalls unter den ad a angegebenen Bedingungen, und wenn sie nicht verarmt sind, gemeinschaftlich bleiben.

c) Viehtränken und Schafwäschen müssen, sobald sie nicht für jeden Theilnehmer leicht ersetzbar sind, mit ihren Zugängen gemeinschaftlich bleiben.

d) Baum- und Strauchpflanzungen, zur Erhaltung von Dämmen, Brücken, Straßen, Boll-

werken, andern Wasserschutzanlagen und Alleen müssen jederzeit gemeinschaftlich bleiben.

e) Sandschellen, welche von der ganzen Gemeinde gedeckt, und vielleicht auch, sobald es ohne Gefahr geschehen konnte, behütet wurden, dürfen um deßhalb nicht vertheilt werden, weil nach derselben, durch die Nachlässigkeit eines Theilnehmers, Versandungen herbei geführt werden können.

f) Gemeinde-Waldungen werden zweckmäßig nur dann vertheilt, wenn der Boden, als Acker oder Wiese benutzt, einen höhern Reinertrag verspricht, und wenn der Holzbedarf der Gegend einen Abbruch an Holzgewinn zulässig macht. In allen übrigen Fällen ist es zweckmäßig, den Wald, als Gemeindewald, einem angemessenen Betrieb, nach den Forstkultur-Gesetzen, zu unterwerfen, und ihn zum Nutzen der Gemeinde zu erhalten. Denn bei dem langsamen Wuchse des Holzes und dem daherigen langen wirthschaftlichen Umtriebe, läßt sich eine geregelte Waldwirthschaft auf kleine Parzellen nicht durchführen, und eine Zerstückelung der Gemeindewaldungen führt in der Regel zu deren gänzlichen Ruin. Vorzüglich muß man sich hüten, einen Forst zu vertheilen, der leichten sandigen Boden hat, denn nach der Vertheilung würde mancher Theilnehmer sich leicht veranlaßt finden, des augenblicklichen Geldgewinns wegen, den Boden gänzlich von Holz zu entblößen; er würde den Boden, um wenige gute Ernten, welche eine schwache Schicht Dammerde verspricht, zu erhalten, einige Jahre als Acker nutzen, ihn aber dadurch zur Sandschelle umwandeln, welche ganze Gegenden zu versanden droht und nur

mühsam und kostbar wieder mit Holz anzupflanzen ist.

g) Gemeinde-Jagden und Fischereien werden durch eine specielle Theilung völlig verloren gehen, sie müssen daher gemeinschaftlich bleiben; sind sie jedoch zwischen mehrere Gutsherrschaften und Gemeinden gekoppelt, so wird eine geregelte Theilung unter diese nützlich seyn, weil sie die Uebernutzung außer dem Interesse jedes Berechtigten stellt, der bei gemeinschaftlicher Nutzung mehr an seinen nur augenblicklichen Vortheil denkt.

h) Sind gemeinschaftliche Besitzungen als Hütung genutzt, so treten sie in die Kategorie der Koppelhütungen, und es gilt also dann alles, was §. 7. gesagt ist.

i) Gemeinschaftliche Acker- und Wiesen-Grundstücke, die zeither entweder gemeinschaftlich, abwechselnd oder durch Verpachtung benutzt wurden, werden immer zweckmäßig entweder unter die Theilnehmer vertheilt oder für Rechnung derselben verkauft. Solche gemeinschaftliche Besitzungen sind zeither durchgehends schlecht und nicht nachhaltig benutzt; sie erhalten gar keinen oder doch nicht zureichenden Dünger, und verlieren daher von Jahr zu Jahr an Ertragsfähigkeit; nur die Verleihung zum bestimmten Eigenthum wird ihren gänzlichen Verfall verhindern. Arme Gemeinden erhalten durch den Verkauf solcher Grundstücke, die ihnen zeither wenig Nutzen brachten, oft die Mittel, die Kosten der Gemeinheitstheilung, Ablösung rc., ohne ihren Kredit in Anspruch zu nehmen, zu beschaffen.

k) Wohnungen und Gärten der Feld-

hüter und Hirten, welche gewöhnlich Gemeinde-Eigenthum sind, müssen, sobald es nach der Gemeinheitstheilung nicht mehr nöthig ist, Feldhüter und Hirten für die Gemeinde zu halten, und ihre Wohnungen und Gärten nicht zu andern gemeinnützigen Zwecken verwandt werden können, für Rechnung der Theilnehmer verkauft werden, im entgegengesetzten Falle bleiben sie ein Theil der Besoldung der Gemeinde-Hirten und Feldhüter.

l) Sind ganze Bauerhöfe oder Vorwerke gemeinschaftliches Eigenthum, so ist deren gemeinschaftlicher Besitz nicht nachtheilig; solche Besitzungen sind entweder verpachtet, oder sie werden für Rechnung der Besitzer bewirthschaftet. In beiden Fällen sind sie mit lebendem Inventarium besetzt, können also den zu ihrer Bewirthschaftung nöthigen Dünger erhalten, und ihre Vertheilung ist deßhalb, wenn gleich des gewöhnlich höhern Ertrages wegen nützlich, doch nicht gerade unbedingt nothwendig.

m) Grundstücke, welche einer Kultur fähig sind, zeither aber als gemeinschaftliches Eigenthum unbenutzt blieben, müssen jederzeit zur Theilung kommen, um sie der Kultur zu unterwerfen.

n) Torfstiche und andere Nutzungen, welche durch Uebernutzungen gänzlich verloren gehen können, dürfen nicht getheilt werden; sie können für Rechnung der Theilnehmer, wie auch die gemeinschaftlichen Fabrikanstalten, verkauft werden, weil dadurch ihr Ertrag in der Regel erhöht wird.

§. 15.

Die Berechtigung auf freies Bau-, Reparatur- und Brennholz. Eine Ablösung dieser Berechtigung ist nicht Bedürfniß, dagegen muß dieselbe auf eine bestimmte Termin-Holzabgabe festgesetzt werden, weil der Waldeigenthümer nur dann einen festen Holzetat, der Bedürfniß einer guten Holzwirthschaft ist, entwerfen kann.

Ohne die Verwandlung der Berechtigung in eine bestimmte Abgabe giebt sie Anlaß zur Holzverschwendung und Forstdevastation, wirkt also nachtheitheilig auf die Volkswirthschaft ein.

§. 16.

Die Berechtigung auf Raff- und Leseholz und zu Urholz oder Afterbeschlag. Durch Ausübung dieser Berechtigung wird dem Walde nicht allein ein Theil seiner natürlichen Düngung entzogen und die Forstaufsicht erschwert, sondern auch Forstfrevel, welche häufig die Berechtigten am jungen Holze, um die Ausbeute an Raff- und Leseholz zu erhöhen, ausüben, veranlaßt.

Fast ohne alle Ausnahme wird es daher zweckmäßig seyn, diese Berechtigung in eine jährliche bestimmte Holzabgabe zu verwandeln.

Nur in Gegenden, in denen der Abgang des Holzes in Reisern, Knitteln und Aesten nicht zu versilbern ist, wird die Beibehaltung des Servituts zweckmäßig seyn, weil man hier die Bedürfnisse der Unterthanen mit Gegenständen befriedigt, welche ohnedies keinen, oder als Dung doch nur einen sehr geringen Werth haben; man wird aber dann das Raff-

und Leseholz, desgleichen die trockenen jungen Stangen, unter Aufsicht in Fuder zusammen bringen lassen und nach der Berechtigung vertheilen müssen.

Unter Raff- und Leseholz wird nur das trocken gewordene und von selbst umgefallene geringe Stangenholz, die trocken gewordenen und von selbst abgefallenen Aeste und Saamenzapfen und die nach der Holzfällung liegen gebliebenen Späne (mit Ausschluß derjenigen, welche beim Beschlagen des Bau- und Nutzholzes, des Stab- und Schindelholzes vorfallen) verstanden. Die zu Raff- und Leseholz Berechtigten dürfen daher weder schneidende noch sägende Instrumente, und eben so wenig Haken zum Abreißen der dürren Aeste mit in den Wald bringen.

Zuweilen wird auch das sogenannte Urholz oder Afterbeschlag zum Raff- und Leseholz gerechnet, es gehört aber eigentlich nicht dazu; man versteht darunter das Reiserholz, welches vom Klafter-, Bau- und Nutzholz abfällt, wenn man das Knüttelholz von 8 Zoll und stärker heraus haut.

§. 17.

Die Berechtigung zu Schnitt-, Knüttel-, Wellen-, Geschirr- und Nutzholz muß aus den im §. 16. angeführten Gründen in eine bestimmte Terminal-Holzabgabe verwandelt werden.

§. 18.

Die Berechtigung zum Stabbengraben zu Ober- und Zopfholz und zu unfruchtbarem Holze ist der Forstwirthschaft nicht schädlich und kann deßhalb beibehalten werden.

Unter Ober- und Zopfholz versteht man dasjenige Holz, welches, wenn alle zu Bau- und Nutzholz brauchbaren Stücke weggenommen sind, von einem Baume übrig bleibt.

Unter unfruchtbares Holz werden alle Strauchhölzer und auch die baumartigen Weiden, wenn sie in jungen Beständen als geringes Holz vorkommen, verstanden.

§. 19.

Die Berechtigung zum Harzscharren ist zwar der Holzkultur schädlich, doch oft ist ihre Nutzung so bedeutend, daß der Ertrag derselben die Nachtheile weit überwiegt; in diesem Falle wäre die Ablösung der Berechtigung dem Interesse der National-Oekonomie entgegen.

Geschieht aus diesem Grunde die Ablösung nicht, so wird das Servitut doch wenigstens durch folgende Bestimmungen zu beschränken seyn:

a) neue Fichtenbestände, welche in den nächsten 10 bis 15 Jahren zum Abtrieb kommen, dürfen angerissen und auf Harz genutzt werden.

b) Jeder Baum darf nur 2 Lerchen erhalten.

c) Das Harz darf nur alle 2 Jahre einmal aus den Lerchen gescharrt werden.

d) Es darf kein sogenannter Fluß gescharrt werden.

e) Sind nach Verhältniß des Bedarfs die Bäume auszuzeichnen und vom Harzscharren auszunehmen, welche zu Bauholz bestimmt werden müssen.

§. 20.

Das Markenrecht, wo den Berechtigten, nach Maßgabe des Umfangs ihrer Berechtigung, an

der ganzen wirthschaftlichen Nutzung des Forstes ein Antheil zusteht. Ob es zweckmäßig ist, den Forst unter die Berechtigten zu vertheilen, muß nach den §. 14. f. aufgeführten Grundsätzen beurtheilt werden; ist es hiernach nicht zweckmäßig, zur Theilung zu schreiten, so wird es doch gut seyn, die mit einem geringen Antheil Berechtigten auf eine bestimmte Holzlieferung zu fixiren, der Forst wird dann gemeinschaftlich unter den größern Berechtigten bleiben und die Wirthschaftsführung würde dem größten der Berechtigten zu übertragen seyn.

§. 21.

Die Berechtigung zum Streurechen. Es findet diese Berechtigung in der Regel nur in Gegenden von allgemein leichten Sandboden statt, und die Wälder, welche damit belastet sind, sind dann gemeinhin mit Kiefern bestanden. Bei stark anwachsender Bevölkerung dringt der Ackerbau auch in diese Gegenden, welche ihn sehr wenig lohnen, vor, und er kann dann ohne Unterstützung aus den Forsten nicht bestehen, weil der geringe Strohertrag kaum zum Winterfutter hinreicht und zur Einstreu nichts übrig bleibt.

Das Streurechen gereicht den Forsten zum großen Nachtheil, denn es entzieht dem an sich magern Boden die natürliche Düngung, und wenn dies nach der Willkühr der Berechtigten geschieht, so hört nach und nach alle Vegetation auf; das Holz stirbt auf dem Stamme ab und der ganze Forstboden wird zur Sandschelle, welche dann auch den Acker ruinirt.

Es sind hierbei besonders 2 Fälle zu unterscheiden, entweder:

a) sind die Forsten wegen des zum Ackerbau untauglichen Bodens in großem Ueberflusse vorhanden, und müssen in diesem, ohne alle Rücksicht auf Ertrag, unterhalten werden, um die ganze Gegend nicht zur Sandwüste zu machen, oder

b) der ganz schlechte Boden findet in weniger großem Umfange statt, und es fehlt den Forsten theils in der Gegend, theils wegen naher Wasserverbindung, nicht an hinreichendem Absatz.

Im ersten Falle wird die Nebennutzung der Forsten für die Nationalökonomie wichtiger, als die Hauptnutzung; das Streurechen kann daher der Gegenstand einer Ablösung nicht seyn. Es muß aber die Forstwirthschaft, in den längst möglichen Umtrieben, so geregelt werden, daß sie die Nebennutzungen am mehrsten begünstigt, das Streurechen aber strengen forstpolizeilichen Regeln unterworfen werden, weil die Uebernutzung dieser Berechtigung zunächst die eben so unentbehrliche Hütung ganz zerstört und nach und nach den ganzen Wald in eine Sandschelle verwandelt, welche dann den Acker mit verwüstet, zu dessen Gunsten der Wald verwüstet wurde.

Es macht hierin keinen Unterschied, ob der Wald Eigenthum der Ackerbesitzer oder fremdes Eigenthum ist.

Im zweiten Falle darf die Berechtigung zum Streurechen um so weniger fortbestehen, je mehr der Wald zur Befriedigung der Holzbedürfnisse nothwendig ist. Wo die Berechtigung zum Streurechen zu Gunsten solcher Dörfer statt findet, welche desselben

bei gutem Ackerboden nicht bedürfen, muß solche forstpolizeilichen Gesetzen so unterworfen werden, daß sie der Hauptnutzung nicht schädlich werden kann, oder wenn man die Ablösung vorzieht, kann solche nur mit Berücksichtigung des geringen Vortheils statt finden, welche in solchen Fällen dem Ackerbau daraus erwächst.

§. 22.

Die Berechtigung zum Laubstreifen, Plaggen und Bültenhieb (das Abplaggen der kleinen hervorstehenden Erdhaufen, die in der Regel mit Gras oder Moos bewachsen sind), sind der Forstkultur überaus schädliche Servitute; der Schaden, welchen sie dem Forste zufügen, steht mit dem Nutzen, welchen sie dem Berechtigten gewähren, in keinem Verhältniß, die Ablösung derselben ist also um so mehr durch den Grundsatz, daß die Nebennutzung der Hauptnutzung nachstehen müsse, gerechtfertigt, und muß eben deßhalb erfolgen.

§. 23.

Die Naturalabgaben, als Laudemien, Zehnten und dergleichen müssen wenigstens jederzeit auf ein jährliches bestimmtes Quantum berechnet werden, weil, wenn sie von dem Ertrage abhängig sind, sie den Belasteten gegen bessere Kultur gleichgültig machen, da mit dem höhern Ertrage auch seine Abgaben steigen. Entziehen dergleichen Abgaben dem Lande Düngungsmittel, wie die Zehnten in Garben, so müssen sie entweder abgelöst oder in eine bestimmte Körner- oder Geldabgabe verwandelt

werden, da sie sonst der vorschreitenden Kultur ein unübersteigliches Hinderniß bleiben.

Jede Naturalabgabe giebt übrigens häufigen Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Berechtigten und Belasteten, da Qualität und Quantität dieser Abgabe nie vollständig genau bestimmt werden kann. Aus diesem Grunde wird die Verwandlung einer solchen Abgabe in eine jährliche Geldrente, oder die Ablösung mit Kapital beiden Partheien oft erwünscht seyn, und da nun überdem der Belastete durch eine Naturalabgabe zu dem Versuch, den Berechtigten zu überlisten, verleitet wird, diese aber nachtheilig auf die Moralität wirken, so liegt ihre Ablösung mit Kapital, oder ihre Verwandlung in eine Geldrente daher auch im Interesse der Volkspflege.

§. 24.

Die Berechtigung auf Frohndienste.

Die Frohndienste, sie mögen in Spann- oder Handdiensten bestehen, sind für den Belasteten um deßhalb höchst schädlich, weil sie ihm hindern, seinen Fleiß auf die Kultur der ihm zugehörigen Wirthschaft zu verwenden, und ihm zu einem wenig Arbeit erfordernden Betrieb zwingen.

Für den Berechtigten haben beide Arten Dienste den Nachtheil, daß er mit schlechter Frohnarbeit den Betrieb seiner Wirthschaft führen muß, wodurch der Ertrag verliert; besonders findet dies bei Spannfrohnen statt.

Für die Nationalökonomie sind die Frohndienste nicht allein eine Kraftverschwendung, da der Frohnarbeiter nur gezwungen und daher lässig arbeitet,

sondern ihre Ablösung giebt insbesondere auch Gelegenheit, einem Theile der bürgerlichen Bevölkerung in dem Ackerbau Mittel zum Erwerb zu geben, weil der Berechtigte den verlornen Dienst durch Tagelöhner und Gesinde ersetzen muß, der Belastete aber die gewonnene Zeit zur bessern Kultur seiner Wirthschaft verwenden wird, da er nur so den höchsten Ertrag seiner Arbeit gewinnen kann.

Die Ablösung der Frohndienste vortheilt also sowohl für Berechtigte und Belastete, als auch für die Nationalökonomie.

§. 25.

Die Zusammenlegung der Grundstücke.

Bei Ablösung der Triftgerechtigkeiten ist eine Entschädigung der größern Grundbesitzer, deren anderweitige Verhältnisse ihnen Schafzucht vortheilhaft macht, ohne Zusammenlegung der Grundstücke, wie wir §. 5. gesehen haben, nie vollständig; hier also gebietet schon die Gerechtigkeit die Zusammenlegung ihrer Ackergrundstücke.

Uebrigens bestehen die Nachtheile der gemengten Lage der Aecker hauptsächlich

a) in der dadurch veranlaßten Erschwerung der Wirthschaft,

b) in der bedingten Bestellung, welche bei schmalen Stücken selten den Boden anpassend, erfolgen kann, da hier das Kreuzpflügen und Kreuzeggen unmöglich ist,

c) in den Hindernissen, welche der dem Boden anpassenden Fruchtfolge entgegen stehen, da sich die zu beobachtende Fruchtfolge nach der allge=

mein auf der Feldmark eingeführten, bei gemengter Lage der Aecker richten muß,

d) in der Bodenverschwendung, welche durch die vielen Grenzraine veranlaßt wird,

e) in der erschwerten Aufsicht bei der weitläuftigen Lage der Aecker,

f) in der dadurch veranlaßten Zeitverschwendung beim Ackerbau,

g) in der Unmöglichkeit, die Aecker vom Unkraute zu reinigen, weil die Grenzraine deren Nester sind, und weil die Vertilgung vom Nachbar mit abhängig ist,

h) und in den Hindernissen, welche bei gemengter Lage der Aecker dem entgegen stehen, dem Boden, durch Anlage von Kanälen, Gräben, Ueberrieselungen u. s. w. eine höhere Tragbarkeit zu verschaffen.

Diese hier angeführten Nachtheile der gemengten Lage der Aecker, denen sich noch mehrere lokale anschließen, scheinen die Zusammenlegung der Grundstücke als unbedingt höchst nützlich zu erweisen, dennoch giebt es Fälle, wo dies nicht anzunehmen ist, denn

α) bei städtischen und blos bäuerlichen Fluren würde die zerstückelte Lage der Aecker nach der Zusammenlegung durch Erbtheilungen, Verheirathungen u. s. w. bald wieder erfolgen, der erlangte Vortheil würde also nur temporell, nicht bleibend seyn, und dieser temporelle Vortheil möchte oft durch die Kosten und Wirthschaftsstörung zu theuer erkauft werden. Nur wenn die Ablösung von Triftgerechtigkeiten, von Zehnten u. s. w. eine Vermessung und Boniti-

rung der Feldmark, so wie eine Besitzveränderung an und für sich schon nothwendig macht, werden die erhöhten Kosten der Zusammenlegung unbedeutend, eine Wirthschaftsstörung tritt ebenfalls schon ein, und man schreitet dann zweckmäßig auch zur Zusammenlegung, wenn auch der Vortheil derselben nur temporell ist.

β) Zuweilen können die Gefahren der Ueberschwemmungen, Versandungen u. s. w., die der Feldmark theilweise drohen, und zeither von allen Grundbesitzern gemeinschaftlich getragen wurden, durch die Zusammenlegung nur einen oder einzelnen aufgebürdet werden, in diesem Falle würde die unbedingte Zusammenlegung der Grundstücke eine Ungerechtigkeit seyn; doch wird in den meisten Fällen dann eine theilweise Zusammenlegung ohne Nachtheil einzelner Betheiligten sich als ausführbar ergeben.

Eine Zusammenlegung der Grundstücke jedes Einzelnen in einer Fläche (Planlage) wird überhaupt nur selten, ohne Nachtheil Einzelner, möglich seyn, weil es hierbei nur selten zu vermeiden ist, nach Beschaffenheit der Feldmark, einem oder mehreren der Betheiligten, nur schlechten Boden, keine Wiesen, nassen Boden u. s. w. zu geben, dagegen wird man immer die vielen einzelnen Stücke jedes Grundbesitzers, ohne Nachtheil der Einzelnen, nach Beschaffenheit der Feldmark, in 2, 3 oder 4 Planlagen zusammenlegen können, und auch hierdurch werden, wenn den Stücken eine zweckmäßige Lage gegeben wird, die Nachtheile der völlig gemengten Lage der Aecker beseitigt.

§. 26.

Der Abbau. Bei der Zusammenlegung der Grundstücke ist der Abbau häufig ein Mittel, jeder Abfindung eine vollkommen wirthschaftliche Lage zu geben; man schneidet nämlich den entfernteren, oder in die Planlage der übrigen Besitzer nicht passenden Theil der Feldmark für eine oder mehrere Abfindungen ab, und überweist sie solchen Theilnehmern, welche sich dort aufzubauen oder ihre alten Gebäude dorthin abzubauen verpflichten.

Die Vortheile des Abbaues sind:

a) durch denselben wird es möglich, jedem Theilnehmer seine Abfindung in vollkommen wirthschaftlicher Lage zu überweisen;

b) die entfernt liegenden Grundstücke, die zeither ihrer Lage wegen keinen oder nur selten Dünger erhielten, für deren Kultur zeither wenig oder nichts gethan wurde, die oft nur als Dreschhütung benutzt sind, werden zu einem Ertrage gesteigert, den die beim Dorfe liegenden Grundstücke gleicher Qualität haben, ihr Werth aber wird dadurch oft vier- bis zehnfach erhöht.

Der erhöhte Werth, den die Grundstücke, auf denen abgebaut wird, erhalten, kömmt sämmtlichen Theilnehmern zu Gute; wenn der Abbau überhaupt zweckmäßig ist, welches aus der Lage der Feldmark beurtheilt werden muß, wird dieser die Kosten weit übertreffen. Diese Kosten müssen nach den dadurch zu erzielenden Vortheilen von sämmtlichen Grundbesitzern getragen werden.

In Preußen fand der Abbau zuerst viele Widersacher, sehr schwer war es, einen Grundbesitzer,

wenn ihn die Gemeinde auch viele Vortheile einräumte, zum Abbau zu bewegen, kaum aber waren einige Abbaue ausgeführt, als das Beispiel den großen Vortheil desselben zeigte, viele große Dörfer mit entfernten Besitzungen, veranlaßten nun Gemeindemitglieder zum Abbau, der Widerwillen dagegen verschwand, und es melden sich jetzt häufig mehr wie nöthig, zum Abbau. In einigen Gegenden, namentlich im Oderbruche und andern Gegenden der Mark, auch im Großherzogthum Posen und in Schlesien, schritten ganze Gemeinden zum Abbau und befinden sich nach diesem sehr wohl.

Zweites Kapitel.

Untersuchung, wem nach dem natürlichen Rechte und zur Erreichung des Zweckes eine Provokation auf die Theilung, Ablösung und Abfindung zugestanden werden muß, desgleichen welche Interessenten und mit welchen Rechten sie zugezogen werden müssen.

§. 27.

Als allgemeine Grundsätze sind hier anzunehmen:

a) daß Jeder, dem aus der Gemeinheitstheilung, Abfindung rc. ein bleibender Vortheil erwächst, zur Provokation berechtigt seyn, und

b) daß Jeder, dessen Interesse bei der Gemeinheitstheilung rc. ins Spiel kommt, bei der Ausführung zugezogen werden muß.

§. 28.

Der Geschäftsgang fordert jedoch Ausnahmen von dieser Regel, und es werden nur als unbedingt zur Provokation angenommen werden dürfen:

1) jeder unumschränkte Eigenthümer eines Vorwerks,
2) jeder, der ein bestimmtes unwiderrufliches Nuzzungsrecht an einem Vorwerke hat,
3) die nutzbaren Eigenthümer eines Majorats-, Lehn- oder Fideikommiß-Vorwerks,
4) die Eigenthümer eines Erbzins-Vorwerks.

§. 29.

Gemeindemitglieder, welche

1) wirkliche Eigenthümer sind,
2) ein beständiges, unwiderrufliches Nutzungsrecht haben,
3) erbliche Besitzer der nur in Kultur ausgethanen Ländereien,
4) die einen Bauerhof laßweise, oder
5) einen solchen erbzins- oder lehnweise besitzen,

dürfen nur dann zur Provokation zugelassen werden, wenn ⅓ der in der Gemeinde Berechtigten oder Belasteten, nach der Größe des Theilnehmungsrechtes betrachtet, der Provokation beitritt.

Tritt ⅓ der Berechtigten oder Belasteten der Provokation bei, so muß die Ablösung, Gemeinheitstheilung ꝛc., auch wider den Willen der übrigen Mitberechtigten oder Belasteten, im ganzen Umfange ausgeführt werden.

Ohne diese Bestimmung würde sich das Geschäft der Auseinandersetzung zu oft wiederholen, und da-

durch nicht allein zu viel Kosten veranlaßt, sondern auch der Wirthschaftsbetrieb zu häufig gestört werden.

§. 30.

Antichretische Pfandbesitzer dürfen nur mit Genehmigung der Obereigenthümer provociren, weil diesen das Wiederkaufsrecht zusteht, und sie also ein höheres Interesse an den nachhaltigen Ertrag der Besitzung haben.

§. 31.

Bei dem Geschäfte werden zuzuziehen seyn:

1) die Realgläubiger in folgenden Fällen:

a) wenn die Gemeinheitstheilung einen Abbau von einer Feldmark zur andern veranlaßt, und beide verschiedene Hypotheken haben,

b) wenn eine Kapitalablösung statt findet,

c) wenn der Eigenthümer in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse nicht mehr freier Disponent des Besitzes ist, welches, sobald der gerichtliche Verkauf eingeleitet oder verfügt ist, angenommen werden muß,

d) wenn der mit der Ausführung des Geschäfts beauftragte Kommissarius gerechte Ursache zu der Befürchtung findet, daß der Eigenthümer zum Nachtheil der Substanz des Gutes, simolirte Contrakte geschlossen oder Rechte zugestanden hat.

In allen übrigen Fällen ist die Zuziehung der Realgläubiger nicht nöthig, weil durch die Gemeinheitstheilung, Auseinandersetzung, Ablösung u. s. w. der Werth der Substanz des Gutes nicht vermindert wird.

§. 32.

In dem §. 31. a. angeführten Falle darf den Kreditoren kein Widerspruchsrecht gegen den Abbau eingeräumt werden, sie werden vielmehr nur bei Regulirung der Hypotheken zugezogen und haben nur in Rücksicht der Vertheilung der Realschulden ihre Rechte wahrzunehmen, weil ihr Interesse nur die Sicherstellung ihrer Forderungen verlangt.

Wenn ein berechtigter Guts- oder Vorwerksbesitzer für eine Servitutberechtigung mit einer jährlichen Rente, Land oder Kapital abgefunden wird, und es wird nach der Ablösung eine Umstellung der Wirthschaft nöthig, so ist diese Abfindung ein Aquivalent der abgefundenen Berechtigung und bestimmt den Abgang derselben zu ersetzen. Geschieht dies, so wird in dem Werthe des Gutes nichts verändert, und der Stand der Hypotheken-Gläubiger bleibt ganz ungeändert.

So erfordert z. B. die Abfindung von Spann- und Handdiensten eine Vermehrung des Betriebviehes und die Annahme von Tagelöhner-Familien, welche letztere gemeinhin von Erbauung von Familienhäusern bedingt wird, erstere oft eine Erweiterung der Wirthschaftsgebäude und des Inventarii nothwendig macht.

Zu dieser Umstellung der Wirthschaft und zur Erhaltung des mehr erforderlichen Gesindes, der Tagelöhner, des mehr erforderlichen Zugviehes rc. ist die Abfindung eigentlich bestimmt, es muß also auch aus derselben die Umstellung der Wirthschaft erfolgen, denn sofern die Ausmittelung der Abfindung gründlich erfolgt ist, wird der Werth des Gutes da-

durch nicht verringert, vielmehr durch die möglich bessere Benutzung eher vermehrt. Aus diesen Gründen muß der Eigenthümer berechtigt werden, die zur Abfindung erhaltenen Grundstücke oder jährliche Rente vor den bestehenden Hypothekengläubigern so hoch zu verschulden, im Fall einer Kapitalabfindung aber von dem Kapital so viel auf die Umstellung der Wirthschaft zu verwenden, als diese erfordert.

Die Realgläubiger können nur fordern, daß eine größere Verschuldung dieser Grundstücke oder Rente nicht statt finde, oder daß bei der Kapitalablösung der nicht nöthig zu verwendende Theil auf die ersten Hypotheken abgezahlt und gelöscht werde.

In dem Falle §. 31. c. muß von Seiten des Gerichtes ein Curator der Masse ernannt werden, dieser kann zwar der Ausführung des Geschäfts nicht widersprechen, tritt jedoch während desselben dem Eigenthümer zur Seite; eben so wird in dem Falle §. 31. d. auf den Antrag des Kommissarii von Seiten des Gerichts ein Curator der Realgläubiger ernannt, der ebenfalls dem Eigenthümer zur Seite tritt, und welcher in beiden Fällen dafür Sorge zu tragen hat, daß keine der Substanz des Gutes nachtheilige Bestimmungen getroffen werden, wofür er den Kreditoren verantwortlich bleibt.

§. 33.

Alle Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Abfindungen sind darauf gerichtet, daß alle Betheiligten volle Entschädigung ihrer Nutzungsrechte erhalten, sie haben aber den nationalen Zweck, jedem Besitzer die Mittel zu eröffnen, seine Besitzung besser

und höher benutzen zu können. Aus diesem Grunde sind zwar

2) die Obereigenthümer

a) der zu einem beständigen unwiderruflichen Nuzzungsrecht ausgethanen Besitzungen,
b) der Erbzins-Besitzungen,
c) der erblich in Kultur ausgethanen Ländereien,
d) der bäuerlichen Laßbesitzungen

bei dem Geschäfte zuzuziehen, sie können aber der Ausführung desselben nicht widersprechen, ihnen stehen nur Einwendungen, welche den Werth der Substanz des Gutes betreffen, zu, dagegen müssen die Besitzer erblicher in Kultur ausgethaner Ländereien, und die bäuerlichen Laßbesitzer von dem Obereigenthümer gleichzeitig bei der Gemeinheitstheilung, Ablösung ꝛc. das Eigenthum erwerben, weil sie erst dadurch ein Recht zur Disposition der kultivirten Besitzungen erlangen.

§. 34.

Aus ganz gleichen Gründen muß es

3) den Lehnsherren, Agnaten, Lehn- und Fideikommißfolgern zwar überlassen bleiben, dem Geschäfte der Gemeinheitstheilung, Abfindung ꝛc. beizuwohnen, ihnen können jedoch gleichfalls nur Einwendungen, welche die Substanz des Gutes selbst betreffen, eingeräumt werden.

§. 35.

5) Pächter, Lebtagsbesitzer und andere nicht erbliche Nutznießer, wozu jedoch die Laßbauern nicht zu rechnen sind, weil sie ein Recht auf die Eigenthums-

verleihung haben, haben bei allen Gemeinheitstheilungen und Abfindungen nur das Interesse, daß sie in der Nutzung während ihrer Dauer nicht gefährdet werden. Die Regulirungen sollen nun zwar überall den Werth der betheiligten Grundstücke nicht verändern, sie können aber in der Nutzung und müssen selbst Veränderungen da herbeiführen, wo wirthschaftliche Umstellungen erforderlich werden.

Aus diesem Grunde sind gedachte Besitzer bei der Regulirung ꝛc. zwar zuzuziehen, es steht ihnen aber durchaus kein Widerspruchsrecht zu, sie können vielmehr nur eine Sicherstellung der Nutzung für die Dauer ihres Besitzes, oder wo diese in der Sache nicht gewährt werden kann, eine Entschädigung dafür verlangen.

Hieraus werden sich ihre Berechtigungen dahin ergeben:

a) Bei Kapital-Abfindungen können sie vom Eigenthümer verlangen, daß er ein Kapital zur Umstellung der Wirthschaft, nach den durch die Ablösung ꝛc. geänderten Bedürfnissen, in dieselbe verwende, und daß er den Rest des Ablösungs-Kapitals ihnen verzinse.

b) Bei allen übrigen Abfindungen in Rente oder Boden hat der Eigenthümer ebenfalls ein Kapital zur Umstellung der Wirthschaft, nach den durch die Auseinandersetzung geänderten Bedürfnissen in dieselbe zu verwenden, der Nutznießer erhält die Nuzzung der ganzen Abfindung während der Dauer seines Rechtes, muß aber dem Eigenthümer das in die Wirthschaft verwandte Kapital verzinsen.

c) Wird der Nutznießer durch die Auseinander-

setzung von einer auf dem Grundstücke zeither ruhenden Belästigung befreit, so hat er während der Dauer der Nutzung die dafür ermittelte Rente oder den dazu verwandten Boden abzugeben.

Bei Kapital-Ablösungen giebt dies zwar der Eigenthümer, der Nutznießer muß das Kapital aber während der Dauer seines Nutzungsrechtes dem Eigenthümer verzinsen.

d) Dem Zeitpächter muß, sobald er sich durch die Auseinandersetzung gekürzt glaubt, und der Eigenthümer ihn dafür nicht besonders entschädigen will, das Recht zustehen, die Pacht mit Ablauf des Wirthschaftsjahres zu verlassen, es muß jedoch in diesem Falle seine Kündigung 3 Monate vor Ablauf des Wirthschaftsjahres erfolgen, und er kann mit diesem, wenn auch sein Pachtkontrakt auf längere Jahre lautet, die Pacht aufgeben; versäumt er dagegen die Kündigung, oder einigt sich nicht vor dem Kündigungstermine mit dem Eigenthümer auf eine Supernormal-Entschädigung, so wird angenommen, er halte sich mit der ermittelten Entschädigung abgefunden, und sein Pachtkontrakt tritt nun auch auf die geänderten Verhältnisse in völlig rechtliche Kraft.

§. 36.

Welche Lasten und Berechtigungen zur Provokation auf Auseinandersetzung berechtigen, muß aus Kapitel 1. beurtheilt werden, jedoch kann nur auf Zusammenlegung der Grundstücke dann provocirt werden, wenn eine Ackerberechtigung, welche eine Aenderung im Besitzstande verursacht, wie z. B. jede Ackerhütungsberechtigung, zur Ablösung kommt. Ohne

diese Bestimmung würde die Provokation auf Zusammenlegung sich jederzeit dann wiederholen, wenn die bereits zusammen gelegten Aecker in späterer Zeit durch Erbtheilungen rc. wieder eine gemengte Lage erhalten haben, wodurch immer neue Kosten und Wirthschaftsstörungen verursacht würden.

Drittes Kapitel.

Grundsätze zur Ermittelung der Theilnehmungsrechte und zum Maße der Berechtigung.

---

§. 37.

Die Bemessung der Servitutberechtigungen unterliegt einer doppelten Ansicht. Es kann nämlich eine Berechtigung für den, der sie ausübt, in seiner besondern Lage einen bedeutenden Werth haben, während sie für den, der sie leistet, nur einen bedeutend geringern Werth hat. Fälle dieser Art kommen vorzüglich bei den Forsten vor, und die Gerechtigkeit erfordert es, daß sie überall, wo sie vorkommen, berücksichtigt werden.

In solchen Fällen liegt ein großer Unterschied darin, ob die Berechtigung nach dem Nutzen des Berechtigten, oder nach dem Nachtheil des Verpflichteten bemessen wird, und um hierzu einen gerechten Maßstab aufzufinden, dürfte man mit den preußischen Gesetzen annehmen können, daß der Maßstab jederzeit nach dem Interesse desjenigen angenommen wer-

de, gegen den auf Auseinandersetzung angetragen wird.

Ist dies Gesetz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, so darf man annehmen, daß der Provokant bei der Ablösung ꝛc. auch dann noch Vortheil absieht, wenn er nach dem, dem Gegner günstigen Maßstabe abgefunden wird.

In den mehrsten Fällen werden sich die Vortheile und Nachtheile gegenseitig kompensiren, und dann giebt der Maßstab der Berechtigung, nach wirthschaftlicher Veranschlagung, überall den Maßstab.

Was nun

§. 38.

die Berechtigung zur Dresch-, Brach- und Stoppelhütung betrifft, so kann man annehmen, daß sich bei derselben die Vortheile des Berechtigten und Nachtheile des Belasteten kompensiren, und daß der zur Leistung verpflichtete Grundbesitzer nicht übervortheilt wird, wenn er

1) nur den Nutzen, welchen der Berechtigte wirklich aus der Ausübung des Servituts zog, entschädigt, und daß die freie Benutzung des Eigenthums diese Entschädigung vollkommen aufwiegen wird.

2) Der Eigenthümer hat entweder die Dresch-, Brach- und Stoppelhütung mit genutzt oder nicht, im erstern Falle tritt er als Mitberechtigter auf, und hat für seinen Theil in dem Werthe der Hütungsnutzung einen Antheil zu fordern, im letztern Falle muß er dem Berechtigten den ganzen Werth der Hütungsnutzung seines belasteten Ackers gewähren, so weit sie ihn nutzen konnten.

3) Hat ein Theilnehmer des Servituts das Recht, dieses mit einer bestimmten Viehzahl und Gattung auszuüben, so dient diese Gattung und Stückzahl zum Maße seines Theilnehmungsrechtes.

4) Wurde das Servitut mit keiner bestimmten Stückzahl und Gattung ausgeübt, so kann die Berechtigung immer nur als subsidiär angenommen werden; demnach wird von dem Viehstande jedes Berechtigten so viel zurück gerechnet, als er auf andern Hütungen, die er eigenthümlich besitzt, oder mit zu nutzen berechtigt ist, sie mögen in Acker, Wald, Wiesen oder andern Hütungen bestehen, ernähren kann, und nur der Rest giebt den Maßstab seines Theilnehmungsrechtes an.

5) Ist die Stückzahl und Gattung des Viehes ermittelt, mit welcher jeder Theilnehmer an dem Servitute konkurirt, und die Hütung des belasteten Grundstücks reicht zur Ernährung des Gesammtviehes nicht hin, so wird der volle Werth der vorhandenen Hütung pro Rata nach Stückzahl und Gattung, wornach das Theilnehmungsrecht bestimmt ist, vertheilt; ist mehr Hütung vorhanden, als die ermittelte Stückzahl und Gattung bedarf, so giebt der Eigenthümer des belasteten Grundstücks nur die volle Hütung für das ermittelte Vieh, und jeder Theilnehmer erhält eine Entschädigung, welche dem Bedarf der Hütung für das Vieh, welches als Maß seines Theilnehmungsrechtes diente, gleich kommt.

6) Der Werth der Brach-, Dresch- und Stoppelhütung ist nach der Zeit zu bemessen, während welcher die Grundstücke, bei ortsüblicher Wirthschaftsart, ohne die Bestellung zu hindern und ohne die

Ernte zu übereilen, behütet werden können, und daher ist denn auch

7) der Hütungsbedarf für das Vieh, bei einer Theilung der Brach- und Stoppelhütung, immer nur auf die Zeit zu berechnen, in welcher dieses Servitut ausgeübt wird.

8) Der Viehstand jedes Berechtigten ist entweder nach den in den letzten 10 Jahren durchschnittlich wirklich gehaltenen, wo sich dieser ohne große Schwierigkeiten ausmitteln läßt, festzustellen, oder er ist in zweifelhaften oder streitigen Fällen nach dem Durchwinterungsvermögen zu berechnen.

9) Hat der zur Hütung Berechtigte fremdes, oder nicht mit eigen gewonnenem Futter durchwintertes Vieh zur Weide gebracht, so ist dies ein Mißbrauch, der nicht entschädigt wird, wenn dies in seiner Berechtigung nicht ausdrucklich ausgesprochen ist.

10) In der Regel ist jeder Interessent berechtigt, die Feststellung des Viehstandes nach dem Durchwinterungsvermögen zu verlangen. Nur wenn außer dem durchgewinterten Vieh für die Weide Mastvieh, aus einem besonders ausgesprochenen, oder durch Verjährung erlangten Rechte, gehalten wurde, erleidet diese Regel eine Ausnahme, in diesem Falle muß der in den letzten 10 Jahren gehaltene Viehstand, wenn nicht ein besonderes Recht die Viehzahl feststellt, immer zum Maßstabe dienen.

11) Bei dem Durchwinterungsvermögen kommen nur zur Berechnung:

a) der Heuertrag, welcher ohne künstliche Mittel von jedem Theilnehmer auf eigenen Grundstük-

ken gewonnen wird, hierunter ist der Ertrag von natürlichen Wiesen allein zu verstehen;

b) der Strohertrag, incl. Kaff und Spreu, welchen jeder Theilnehmer bei ortsüblicher Wirthschaftsart und einem mittlern Kulturzustande von seinem eigenen Acker gewinnt;

c) der Stroh- und Heuertrag von Zehnten, Grundstücken u. s. w., die vor dem Anfange der Berechtigung oder seit rechtsverjährter Zeit von dem Theilnehmer erworben sind. Sind solche Zehnten oder Grundstücke nach dieser Zeit erworben, so bleiben sie außer Berechnung, der Ertrag wird vielmehr, wenn sie von berechtigten Grundstücken gekauft sind, und der darauf fallende Antheil des Rechtes nicht mit verkauft ist, dem Verkäufer zu Gute gerechnet;

d) der Futterabfall, welchen Fabrikanstalten geben, kommt nur dann mit zur Berücksichtigung bei Ermittelung des Durchwinterungsvermögens, wenn der Berechtigte auch das mit diesem durchwinterte Vieh, in Folge rechtsgültiger Erwerbung, oder auf Grund der Verjährung auf den mit Hütung belasteten Acker zu treiben berechtigt war.

Der Heuertrag, welcher durch den Anbau von Futterkräutern gewonnen wird, die Fütterung von Knollen, Brachfrüchten, Körnern u. s. w. kömmt bei der Durchwinterung nie zur Berechnung.

12) Nur bei kleinen Hausbesitzern ohne Land, mit oder ohne Gärten, die entweder aus einem Rechtstitel oder erweislich, in den letzten 10 Jahren die Hütung auf den Dresch-, Brach- und Stoppel-

feldern mit ausübten, ohne dafür ein dem Rechte gleichkommendes Weidegeld zu zahlen, kann das Durchwinterungsvermögen nie zum Maßstabe ihrer Berechtigung dienen, ihr Viehstand ist nach örtlicher Gewohnheit anzunehmen, in der Regel wird er eine Kuh, ein Kalb, ein Schwein und eine Gans nicht leicht übersteigen.

§. 39.

Die Vor- und Nachhut auf den Wiesen. Bei Ermittelung des Theilnehmungsrechts zur Vor- und Nachhut auf den Wiesen finden die §. 38. ad 1 bis 5. und 8 bis 12. hergeleiteten Sätze ihre Anwendung, dagegen richtet sich der Werth der Hütung nach der Zeit, in welcher die Wiesen ortsüblich zur Grasnutzung geschont bleiben.

§. 40.

Koppelhütungen. Unter Koppelhütungen werden hier nur Hütungsländer verstanden, auf welchen die Hütung von mehreren Theilnehmern ausgeübt wird, die jedoch entweder einem zur Hütung Mitberechtigten oder einem andern Belasteten eigenthümlich gehören.

Im Fall, daß auch das Eigenthum gemeinschaftlich ist, rechnen wir sie hier zu den gemeinschaftlichen Besitzungen, von denen wir später sprechen werden.

Bei Ermittelung des Theilnehmungsrechtes zum Koppelhütungsrechte finden ebenfalls §. 38. ad 1 bis 5. und 8 bis 12. Anwendung, dagegen kann hier

a) nur der Werth der Hütung, welchen sie als solche genutzt hat, zur Abfindung berechnet werden oder zur Theilung kommen.

b) Der höhere Werth, den die Hütung durch Wiesen-, Forst- oder Ackerkultur fähig ist, kommt dem Eigenthümer des Grundstücks zu Gute.

c) Bei der Naturaltheilung der Hütung wird jedem Berechtigten die ihm überwiesene Entschädigung zu einem so hohen Werthe berechnet, als er sie nach einem mittleren Kulturzustande, der ortsüblich zu bestimmen ist, zu nutzen im Stande ist. Sind daher solche Hütungen als Acker oder Wiese, ohne besondere Kulturverrichtungen, wie Entwässerungen rc., höher wie als Hütung nutzbar, so wird dem abzufindenden Berechtigten sein Entschädigungsantheil nach dem Acker- oder Wiesenwerth zugetheilt.

d) Kann der höhere Werth einer solchen belasteten Hütung erst durch besondere Kulturarbeiten, als Entwässerung, Berieselung rc. herbeigeführt werden, so bleibt es in der Wahl des Eigenthümers, ob der Entschädigungsantheil der Berechtigten nach diesem höhern Werthe, oder nach dem zeitherigen Hütungswerthe abgemessen werden soll, im ersteren Falle hat jedoch der Eigenthümer die Schaffungskosten des höhern Werthes zu tragen.

e) Werden Koppelhütungen nur zu Antheilen für die besondern Heerden getheilt, so sind sie nach den im ersten Kapitel gegebenen Herleitungen am höchsten als Hütung nutzbar, und haben daher auch als solche den größten Werth, der dann ohne besondere Berücksichtigung des Eigenthums zur Theilung kommt.

§. 41.

Waldhütungen. Nach den §. 8. gegebenen Erläuterungen gehört die Waldhütung zu den Forstnebennutzungen, welche der Waldwirthschaft nur in gewissen Fällen nachtheilig werden können, in andern aber fast unschädlich sind.

In diesem letzteren Falle würde man, ohne Vortheil für das nationelle Interesse, durch die Ablösung eine Nutzung aufopfern, welche mit Boden abgefunden, dem Forst eine um so größere Aufopferung kosten würde, je geringern Werth der Boden für den Ackerbau hat.

Der Hang nach großen Ländereien reizt oft die Berechtigten auf Abfindung zu provociren. Es tritt daher bei der Abfindung dieser Berechtigung ganz besonders der Fall ein, wo die Abfindung nach dem Schaden des Verpflichteten bemessen werden muß, wenn er nicht selbst Provokant ist.

In den Fällen, wo die Abfindung nach dem Nutzen des Berechtigten veranschlagt wird, muß

a) von der ganzen Waldhütung ein Theil zur Schonung berechnet werden, die Größe desselben richtet sich nach der Holzgattung und dem eingeführten Umtriebe. Dieser Theil wird als frei von der Hütung angenommen, und kommt daher dem Eigenthümer des Forstes zu Gute.

b) Ein anderer Theil, welcher auf Vergrößerung der Schonung bei Unglücksfällen, als Raupenfraß, Windbruch rc., so wie zur Kultivirung der Blößen dient, muß in seiner Ausdehnung nach den in 100 Jahren muthmaßlich sich ereignenden Unglücksfällen durchschnittlich bestimmt wer-

den; bei einer Ablösung der Hütung ist auch dieser Theil dem Eigenthümer zu Gute zu rechnen.

c) Auf dem dann bleibenden Reste des Forstbodens wird der Graswuchs nach einem örtlich festzustellenden Holzwuchs, mit Berücksichtigung auf die eingeführte Holzwirthschaft als Hoch-, Mittel- oder Niederwald und den Durchforstungen, angenommen und hiernach der Hütungswerth bestimmt.

d) Das Theilnehmungsrecht zu diesem Hütungswerthe wird nach §. 38. ad 1 bis 5. und 8 bis 12. festgestellt.

§. 42.

Die Berechtigung, mit der Sichel Gras in den Wäldern zu schneiden. Der Werth dieser Berechtigung ist in der Regel nur nach dem Grundsatze zu berechnen, daß die Nebennutzung immer der Hauptnutzung nachstehen müsse.

Die Ausbeute an Sichelgras ist daher durch Forstkultur-Gesetze begrenzt, denn nur so viel Gras konnte geschnitten werden, als, ohne der Forstkultur besonders schädlich zu werden, die belastete Fläche hergab. Der Werth des gewonnenen Grases richtet sich nach der Qualität und nach den Kosten, welche die Gewinnung desselben verursachte; dieser Werth ist es, den der Belastete im höchsten Falle den Berechtigten gewähren muß, er wird unter alle Berechtigten zu gleichen Antheilen vertheilt.

Geschieht die Abschätzung nach dem Nachtheil, den das Servitut für den Belasteten hat, so besteht dieser darin, daß er die durch die Sichelgräserei entstandenen leeren Stellen im Nieder- und Mittelwalde

auspflanzen lassen muß, die er nach Ablösung des Servituts durch natürliche Besaamung mit Holz im Bestand erhalten kann, und in der erschwerten Aufsicht, welche nach der Ablösung wegfällt.

§. 43.

Die Berechtigung zur Mast bei Masthölzern. In wie fern die Mastnutzung der Forstkultur nachtheilig ist oder nicht, ist im §. 10. erläutert. Die Masthölzer erfordern in der Regel einen guten, und wenn die gebirgige Lage daran nicht hindert, einen ackerbaren Boden. Dies reizt denn auch hier häufig die Berechtigten, auf die Abfindung zu provociren, und in solchen Fällen muß auch hier der Maßstab der Abfindung nach dem Nachtheil des Forstes berechnet werden.

Es ist hierbei jedoch der Vortheil zu berücksichtigen, welchen der Belastete aus der freien Verpachtung der Mast ziehen kann, wenn dies Servitut aufhört.

Wo diese Berechtigung nach dem Werthe, den sie für den Berechtigten hat, zur Ablösung kommt, dienen folgende Bestimmungen zur Feststellung dieses Werthes:

a) Mit Berücksichtigung der Saamenjahre ist die Anzahl der vollen, mittleren und Sprangmasten in einer Holzumtriebs-Periode, bei geregelter Holzwirthschaft, festzustellen;

b) hierauf ist die Anzahl der Schweine festzustellen, welche bei voller Mast gefeistet werden, und welche bei einer Mittel- und Sprangmast Nahrung fanden, wobei die Grashütung und Nach-

maſt mit zu berückſichtigen iſt, aber auch nicht vergeſſen werden darf, daß ein Theil der Maſt vertreten wird;

c) iſt zu ermitteln, mit welcher Stallfütterung der bei voller, mittlerer und Sprangmaſt erhaltene Fleiſch- und Speckzuwachs zu erſetzen iſt, und wie hoch ſich die Koſten dieſer Stallfütterung belaufen;

d) von dem nach a, b und c ermittelten Werthe wird der Werth des bei der Stallfütterung zu erzielenden Düngers in Abrechnung gebracht.

Der Totalwerth der Maſt, in dem belaſteten Forſt nach a bis d berechnet, iſt unter allen Umſtänden der höchſte Betrag, den der Belaſtete den Berechtigten gewähren muß, und dieſen wird er dann geben, wenn das Servitut unbeſchränkt nicht auf eine beſtimmte Stückzahl regulirt, und er nicht mit zur Ausübung des Servituts berechtigt iſt.

Iſt die Berechtigung auf eine beſtimmte Stückzahl geſtellt, oder iſt die Stückzahl zu ermitteln, mit welcher dieſe ausgeübt wurde, ſo hat der Belaſtete dem Berechtigten nur den Koſtenbetrag der zum Erſatz nöthigen Fütterung auf dieſe Stückzahl zu gewähren, von welchem Betrage auch hier der durch die Stallfütterung zu erhaltende Düngergewinn abgerechnet wird.

Iſt der Belaſtete zugleich Mitberechtigter, ſo konkurirt er bei Vertheilung das Abfindungsquantum, und hat an dieſem nach Verhältniß ſeiner Mitberechtigung einen Antheil.

Ueber das Theilnehmungsrecht jedes Einzelnen der Berechtigten entſcheidet das Verhältniß, in wel-

chem von ihnen in den letzten 10 Jahren die Berechtigung genutzt wurde, dies Verhältniß dient als Maßstab zur Vertheilung des ganzen Ablösungsquantums.

§. 44.

Berechtigung zum Nachrechen. Das Theilnehmungsrecht sämmtlicher Berechtigten ist hier gleich anzunehmen. Der Werth der Nutzung ist nach dem Grundsatze zu beurtheilen, daß die Nebennutzung der Hauptnutzung nachstehen müsse, er stellt sich nach der wahrscheinlichen Ausbeute, bei ortsüblicher Bewirthschaftung der Aecker, und nach den Kosten der Arbeit, den die Ausübung des Servitus verursacht, fest.

§. 45.

Berechtigung zum Grasjähten. Auch hier ist das Theilnehmungsrecht sämmtlicher Berechtigten gleich anzunehmen. Der Werth der Ausbeute aus dieser Berechtigung wird, mit Berücksichtigung der ortsüblichen Bestellung, da sich dieselbe bei schwachen und starken Saaten, bei mehr oder weniger Pflugarten verschieden bestimmt, und der zu verwendenden Arbeit, fest gestellt.

§. 46.

Berechtigung zum Aehrenlesen. Das Theilnehmungsrecht und der Werth der Nutzung ist nach §. 44. zu bestimmen.

§. 47.

Gemeinschaftliche Besitzungen.

1) Gemeinde-Waldungen. Ob Gemeinde-Waldungen überhaupt zur Theilung unter die Theil-

nehmer zu bringen sind, ist nach §. 14. f. zu beurtheilen; kommen sie demnach zur Vertheilung, und das Verhältniß des Theilnehmungsrechtes der einzelnen Gemeindemitglieder, erhält nicht aus Besitz-Dokumenten, Flurbüchern u. s. w., oder es kann nicht durch Vergleich festgestellt werden, so muß es nach dem Holzbedarf der Theilnehmer bestimmt werden. Ist jedoch der Ertrag des Forstes unter alle Mitglieder zu gleichen oder bestimmten Theilen vertheilt worden, so ist hiernach das Theilnehmungsrecht zu bestimmen. Floß der Ertrag der Waldung zur Gemeindekasse, oder wurde zum Besten der ganzen Gemeinde verwandt, so ist jedes Mitglied der Gemeinde, d. h. jeder, der in derselben ein Nachbarrecht erlangt hat, Theilnehmer, und finden keine ein Anderes bedingende rechtliche Bestimmungen statt, so ist in diesem Falle das Theilnehmungsrecht aller Theilnehmer einander gleich anzunehmen.

In allen übrigen Fällen sind nur diejenigen als Theilnehmer zu betrachten, welchen ein Antheil an dem Ertrage des Waldes zusteht.

2) Gemeinde-Hütungen. Das Theilnehmungsrecht zu diesem ist nach §. 40. zu bestimmen, nur kömmt hier der höhere Ertrag den dieselben vielleicht als Acker, Wiesen, Forst u. s. w. genutzt haben, allen Theilnehmern nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechtes zu Gute, weil auch hier das Eigenthum gemeinschaftlich ist.

3) Gemeinde-Aecker und Wiesen. Das Theilnehmungsrecht ist hier nach dem Titel des Erwerbes oder andern rechtsgültigen Bestimmungen zu bemessen, wo diese fehlen nach dem Nutzen, den jeder

Theilnehmer zeither daraus nehmen dürfte. Floß jedoch der Ertrag zur Gemeindekasse, und wurde er zum Besten der ganzen Gemeinde verwandt, und finden keine das Besitzverhältniß bestimmenden Bedingungen statt, so ist jedes Mitglied der Gemeinde, d. h. jeder, der in dieser ein Nachbarrecht erlangt hat, als Theilnehmer anzusehen, und das Verhältniß des Theilnehmungsrechts ist gleich anzunehmen.

4) Die Wohnungen und Gärten der zeitherigen Gemeindehirten und Feldhüter. Kommen nach §. 14. k diese zum Verkauf, so wird der Erlös von den Hirtenhäusern und Gärten nach Verhältniß des bei der Gemeinheitstheilung oder Ablösung ermittelten Hütungsrechtes, und der Erlös von den Feldhüterwohnungen und Gärten, nach Verhältniß des Bodenbesitzes, unter die einzelnen Gemeindemitglieder vertheilt.

5) Gemeinschaftliche Bauerhöfe und Vorwerke. Das Theilnehmungsrecht zu diesen ist nach dem Erwerbstitel, der hier nie fehlen wird, zu bemessen.

6) Gemeinschaftliche zeither unbenutzte Grundstücke. Jedes Mitglied einer Gemeinde, oder jeder, der in derselben ein Nachbarrecht erlangt hat, ist als Theilnehmer zu solchen Besitzungen anzusehen, und das Theilnehmungsrecht aller ist gleich anzunehmen.

§. 48.

Berechtigung auf freies Bau- und Brennholz. Der Umfang dieser Berechtigung ist jedesmal nach dem Bedarf der Berechtigten zu be-

stimmen, doch gilt hier der Grundsatz, daß dieses Recht nur subsidiär ertheilt ward, es kommen daher die eigenen Feuerungs- und Baumittel von dem Bedarf des Berechtigten in Abzug, und erst der Rest bestimmt ihr Theilnehmungsrecht.

Sind diese Feuerungs- und Baumittel jedoch erst nach dem Erwerb des Rechtes erworben oder entdeckt, so bleiben sie bis auf den Fall, daß sie seit rechtsverjährter Zeit dem Belasteten zum Vortheil gereichten, außer Berechnung. Sollte der Berechtigte zum Verkauf von Hölzern berechtigt seyn, so muß unter jeden Umständen seine Berechtigung nach seiner Nutzung in den letzten 10 Jahren bemessen werden.

Die Berechtigung sämmtlicher Theilnehmer kann jedoch unter keinen Umständen den wirthschaftlichen Holzertrag des belasteten Grundstücks übersteigen, vielmehr ist in jedem Fall der Forstbesitzer mit seinem Holzbedarf als Mittheilnehmer anzunehmen, wenn er erweislich seinen Forst nicht in eigenem Interesse verkleinert oder devastirt hat. Reicht in dieser Berechnung der Ertrag des Waldes zur Befriedigung Aller nicht hin, so muß derselbe pro Rata getheilt werden. Liegt dieser Schmälerung Windbruch, Raupenfraß ꝛc. zum Grunde, so ist der Eigenthümer zur Herstellung des Ertrages verpflichtet, und die Berechtigung erweitert sich in dem Maße, wie dies nach forstlichen Prinzipien geschehen kann, bis zum vollen Rechte, welches nie überstiegen werden kann. Wird das Recht durch Waldboden abgefunden, so würde in dem Falle einer durch Unglück veranlaßten Verkleinerung des Waldes der Eigenthümer die Kulturkosten den Berechtigten vergütigen müssen.

§. 49.

Die Berechtigung auf Raff- und Leseholz und zu Ur- oder Afterbeschlag. Das Theilnehmungsrecht und die Ausdehnung der Berechtigung ist nach §. 48. zu bemessen, nur kann der Belastete überhaupt keine höhere Entschädigung geben, als Ertrag des belasteten Forstgrundes an Raff- und Leseholz bei geregelter Forstwirthschaft erwartet werden darf. Der Eigenthümer ist übrigens hier nur Theilnehmer, wenn er erweislich Antheil an der Nutzung nahm.

§. 50.

Die Berechtigung zu Schnitt-, Knüppel-, Wellen-, Geschirr- und Nutzholz. Das Theilnehmungsrecht und die Ausdehnung der Berechtigung ist ganz nach §. 48. zu bemessen.

§. 51.

Die Berechtigung zum Stubbengraben, zu Ober- und Zopfholz und zu unfruchtbarem Holze. Der Werth dieser Berechtigungen bestimmt sich nach der eingeführten Holzwirthschaft, da er von dem Abtrieb der Schläge abhängig ist, das Theilnehmungsrecht sämmtlicher Theilnehmer ist als gleich anzunehmen.

§. 52.

Die Berechtigung zum Harzscharren. Der Belastete giebt hier für überhaupt eine Entschädigung, welche dem Ertrage der Berechtigung bei geregelter Forstwirthschaft unter forstpolizeilichen Beschränkungen der Berechtigung gleich kommt. Diese Entschädigung ist unter die Theilnehmer, wo Erwerbsdokumente vorhanden sind, nach diesen, wo

die Nutzung unter alle Theilnehmer willkührlich war, nach gleichen Antheilen zu vertheilen.

§. 53.

Das Markenrecht. Das Theilnehmungsrecht ist hier immer in Dokumenten oder andern rechtsgültigen Bestimmungen festgestellt.

§. 54.

Die Berechtigung zum Streurechen. Im §. 21. ist es näher auseinander gesetzt, in welchem Umfang diese Berechtigung den Forsten schädlich wird. So wie die Benutzung dieses Rechtes in jedem Falle, zur Erhaltung des Forstes, forstpolizeilich beschränkt werden muß, so kann das Recht bei einer Ablösung auch nur nach diesem Maße bemessen, und unter die Theilnehmer getheilt werden. In wie fern die Berechtigten für die polizeiliche Einschränkung ihres Rechtes, die oft einen sehr bedeutenden Ausfall in der Nutzung verursacht, von dem Eigenthümer des Forstes, falls solcher zu seinem Vortheile geschieht, oder von dem Staate, wenn das allgemeine Staatsinteresse sie gebietet, eine Entschädigung fordern können, muß aus den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Diesem gemäß kann

a) der Belastete höchstens nur den Betrag dieser Berechtigung entschädigen, welchen sie bei geregelter Forstwirthschaft gewähren konnte.

b) Es muß angenommen werden, daß die Verleihung zur Zeit derselben subsidiär erfolgte, und ferner

c) daß die Nebennutzung der Hauptnutzung nachstehen müsse.

Nach dem Grundsatze ad b ist der Bedarf an

Streu jedes Theilnehmers zu ermitteln, wobei eine 6jährige Düngung von ortsgebräuchlicher Stärke zum Grunde zu legen ist; übersteigt nun der Bedarf aller Theilnehmer den nach a und c festzustellenden Ertrag des belasteten Grundstücks an Streu nicht, so erhält jeder Theilnehmer volle Entschädigung nach dem Bedürfniß; übersteigt der Bedarf den Ertrag der Nutzung, so wird letzterer nach Verhältniß des Bedarfs pro Rata unter die Theilnehmer vertheilt.

Bei Ermittlung des Streubedarfs aus der Waldstreu werden nach b alle eigenen Streumittel des Berechtigten, so weit sie nicht zur Fütterung nöthig sind, von ihrem ganzen Bedarf an Streu abgerechnet, und nach dem bleibenden Theil das Theilnehmungsrecht bestimmt.

Nur der Stroh-Ertrag von Grundstücken, Zehnten u. s. w., welche nach Verleihung des Rechtes von dem Berechtigten erworben sind, oder nicht seit rechtsverjährter Zeit dem Berechtigten gehörten, bleiben außer Berechnung, dagegen ist auch der Bedarf an Stroh nach dem ursprünglichen oder rechtsverjährten Besitz zu berechnen.

§. 55.

Die Berechtigung zum Laubstreifen, Plaggen- und Bültenhieb. Diese Berechtigung diente dem Berechtigten theils

a) zur Fütterung,
b) und Düngung, theils
c) als Feuerungs-Surrogat.

Die Schädlichkeit dieser Nebennutzung ist an ihrem Orte bereits erörtert, ihre Abfindung ist daher

in jedem Fall den Forsten vortheilhaft, und möchte hier der Nachtheil des Belasteten höher als der Nuzzen des Berechtigten sich ergeben; es wird demnach Letzterer den Maßstab zur Berechtigung geben müssen. Die Theilnehmungsrechte unter allen Theilnehmern sind als gleich anzunehmen.

§. 56.

Naturalabgaben als Laudemien, Zehnten und dergleichen. Diese sind nach den in den letzten 10 Jahren geschehenen Leistungen zu berechnen, wo Dokumente oder rechtsgültige Bestimmungen ihre Höhe nicht feststellen. Hängen jedoch solche Abgaben von Besitzveränderungen ab, so ist durchschnittlich alle 20 Jahre eine solche anzunehmen.

Sind diese Abgaben aber von dem Ertrage oder dem Werthe der Grundstücke abhängig, so ist ein mittlerer Kulturzustand und die ortsübliche Wirthschaftsart vorauszusetzen.

§. 57.

Die Berechtigung auf Frohndienste. Diese Frohndienste waren entweder

a) nach der Arbeit,

b) nach der Zeit, oder

c) gar nicht

bemessen.

Im ersteren Falle dient die von den Frohnarbeitern geleistete Arbeit in Qualität und Quantität zum Maße der Berechtigung.

In dem Falle b ist die von den Frohnarbeitern an einem Tage geleistete Arbeit, nach Quantität und Qualität, mit der der freien Tagelöhner, eigenem

Gesinde und Gespann geleisteten zu vergleichen, und aus dieser Vergleichung, mit Berücksichtigung der Arbeitszeit, das Maß der Berechtigung zu entnehmen.

Im letzten Fall dient die in den letzten 10 Jahren von dem Belasteten geleistete Frohnarbeitszeit, deren Werth wie im zweiten Falle ermittelt wird, zum Maße der Berechtigung.

Der Werth der geleisteten Arbeit, und demnach das Abfindungsquantum, ist nach den Kosten zu berechnen, welche der Berechtigte anwenden muß, um die verlorene Arbeit durch Gesinde, Tagelöhner oder eigenes Gespann zu ersetzen.

§. 58.

Zusammenlegung der Grundstücke. Bei der Zusammenlegung der Grundstücke soll jeder Betheiligte, nach der vollen Ertragsfähigkeit seiner Länder, entschädigt werden. Um diese zu berechnen, wird der natürliche Ertrag der zeitherigen Besitzungen, welche zur Umlegung kommen, zum Maßstabe der Vertheilung der ganzen Fläche, desgleichen ein durchgehends gleicher Kulturzustand für alle zur Theilung kommenden Grundstücke angenommen; der hierdurch ermittelte Ertragswerth dient nachher bei Vertheilung der Grundstücke als Grundlage, und ein Ausfall an Quantität wird durch bessere Qualität und umgekehrt ersetzt.

Der höhere oder niedere Kulturzustand, über den als Maßstab angenommenen, der abgegebenen und übernommenen Ländereien, wird besonders berechnet, und von den Theilnehmern unter sich vergütet. Bei Feststellung des durchschnittlichen Kulturzustandes ist

die wirthschaftliche Lage der Grundstücke sehr genau zu berücksichtigen, diese bedingt mit den Ertragswerth der Grundstücke, so weit er in der Planlage gewährt wird. Demgemäß ist nach der Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden auch der zum Maße zu wählende Kulturzustand in bestimmten zweckmäßig zu legenden Entfernungslinien verschieden anzunehmen.

§. 59.

Der Abbau. Bei dem Abbau werden die Grundstücke, nach ihrer stattgefundenen Nutzung, wie im vorigen §. berechnet, und es wird dieser Werthberechnung gemäß der Vertheilungsplan so angelegt, daß das zum Abbau zu bringende Land zusammen bleibt. Aus dieser Hauptvertheilung wird sich ergeben, welche Theilnehmer bei dem Abbau besonders interessirt sind. Es wird dann das zum Abbau kommende Land nach dem Ertrage, den es in dieser Gestalt geben kann, von neuem veranschlagt, und unter diesen Interessenten ein neuer Theilungsplan angelegt, bei dem ihnen die höhere Nutzung zu Gute kommt.

Hierdurch gelangen alle dabei betheiligten Interessenten zu den Vortheilen des Abbaues; sie müssen daher auch, mit Einschluß des Abbauenden, zu den Kosten desselben beitragen.

§. 60.

Als Preisregulatur, oder als Maßstab zur Vergleichung des Tausch- und Gebrauchwerths der verschiedenen bei der Auseinandersetzung in den Tausch kommenden Gegenstände, dient der Roggen, weil er für Deutschland einen bestimmteren, allgemeineren

Gebrauchswerth, neben dem mit dem Gelde gemein habenden Tauschwerth besitzt.

Viertes Kapitel.

Mittel, welche bei der Gemeinheitstheilung und Ablösung, zur Befriedigung aller Rechte, theils aus dem zu regulirenden Boden, theils aus andern Mitteln entnommen werden können.

§. 61.

Die Mittel der Abfindung sind entweder

a) Grund und Boden,
b) Kapital,
c) eine jährliche Rente in Geld, Körnern oder anderen Naturalien,
d) auf eine bestimmte Zeit vorbehaltene Hülfsdienste und
e) Kompensation gegenseitiger Leistungen.

Die Wahl und Anwendung dieser Mittel ist hauptsächlich durch folgende beiden Grundsätze bedingt:

1) Jeder Berechtigte muß durch die ihm gewährte Abfindung die Mittel erhalten, den Nutzen der verlornen Berechtigung zu ersetzen.

2) Jeder Theilnehmer muß die ihm gewordene Entschädigung zu dem angerechneten Werthe nutzen können, er muß also bei einer Bodenentschädigung die nöthigen Zugänge zu denselben haben, und die Werthbestimmung derselben muß, mit Berücksichtigung seiner besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse, erfolgen.

Eine Ablösung mit Grund und Boden entspricht

diesen Grundsätzen bei allen Servituten, wo der Berechtigte Ackerbauer ist; sie muß also immer, nur bei Ablösung zum Harzscharren nicht, angenommen werden, sobald sie der Belastete in ackerbarem Boden bietet, welcher zu den dem Berechtigten schon gehörenden Boden in wirthschaftlicher Lage liegt; dagegen werden wir in den nächsten §§. entwickeln, welche Arten der Entschädigung bei den einzelnen Servituten der Berechtigte fordern darf. Ist der Berechtigte Provokant, so bleibt dem Belasteten, ist der Belastete Provokant, dem Berechtigten die Wahl, welche der auf das Servitut anwendbaren Entschädigungen gegeben werden muß.

§. 62.

Bei Ablösung der Brach-, Dresch- und Stoppelhütung muß der Belastete den Berechtigten mit Grund und Boden abfinden, denn nur durch Anbau von Futterkräutern kann der Berechtigte die verlorne Hütung ersetzen. Kann diese Berechtigung jedoch gegen eine andere Hütungsberechtigung ganz oder theilweise kompensirt werden, so muß dies zulässig seyn.

§. 63.

Die Vor- und Nachhut auf den Wiesen muß aus den im vorigen §. angegebenen Grunde, ebenfalls mit Grund und Boden, oder durch Kompensation gegen ein anderes Hütungsservitut, abgefunden werden.

§. 64.

Koppelhütungen müssen entweder nach Verhältniß des Theilnehmungsrechtes unter die Berech-

tigten getheilt werden, oder der Eigenthümer muß den Berechtigten eine Entschädigung in Grund und Boden, oder durch Kompensation mit einem andern Hütungsrechte geben.

§. 65.

Waldhütungen werden entweder in privative Hütungen getheilt oder ganz abgelöst. Geschieht die Theilung in privative Hütungen, so muß jeder Antheil die nöthigen Zugänge durch Triften erhalten; dem Forsteigenthümer aber muß das Einschonungsrecht nach dem Bedürfnisse der Holzkultur und nach dem örtlich vortheilhaften Umtrieb zustehen; er muß dagegen, wenn er von einem privativen Hütungsantheil einen Theil in Schonung legt, die entzogene Hütung durch Aufgabe alter Schonungen in dem Hütungsdistrikt ersetzen, wobei es ihm aber auch freisteht, die Entschädigung in andere mit der Hütung in Verbindung liegenden Forstländer zu geben.

Um der Holzkultur nicht nachtheilige Bestimmungen zu treffen, übergiebt der Eigenthümer des Forstes den nach dem Theilnehmungsrecht als von der Hütung frei anzunehmenden Theil, welcher bei Unglücksfällen ꝛc. zur außergewöhnlichen Schonung berechnet ist, der Hütung, dagegen müssen sich die Hütungsberechtigten, nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechtes, einen Abbruch an Hütung temporell dann gefallen lassen, wenn Unglücksfälle es nöthig machen, außergewöhnliche Schonungen anzulegen.

Wird die Hütung ganz abgelöst, so muß entweder eine Entschädigung in Grund und Boden gewährt, oder das Recht gegen ein anderes Hütungs-

recht kompensirt werden, eine andere Entschädigung in Kapital oder Rente ist der Berechtigte nur dann anzunehmen verbunden, wenn er Provokant ist.

§. 66.

Die Berechtigung zu Sichelgras in den Wäldern wird am gerechtesten durch Grund und Boden entschädigt; da aber der Fall eintreten kann, daß eine solche Entschädigung wegen der Geringfügigkeit derselben nicht gegeben werden kann, so muß der Berechtigte auch eine Entschädigung im Kapital annehmen.

§. 67.

Die Berechtigung der Mast bei Masthölzern würde am besten mit Boden abzufinden seyn, weil in solchen Fällen der Boden gemeinhin ackerbar ist, wo gebirgige Lage daran nicht hindert. In diesem Falle, oder wenn der Boden für den Forst nicht entbehrlich ist, ist sie mit Kapital oder Rente ablösbar.

§. 68.

Die Berechtigung zum Nachrechen nach der Ernte wird gemeinhin von kleinen Leuten ausgeübt, welche kein Land besitzen; sie gewährt einen Ertrag an Stroh und Körnern, und würde daher nur mit Land vollständig entschädigt werden, da jedoch diese Entschädigung oft nur sehr gering ist, so muß eine Kapitalentschädigung angenommen werden, wo in der ganzen Regulirung diesen Berechtigten nicht etwas Land zufällt.

§. 69.

Die Berechtigung zum Grasjähten. Bei dieser Berechtigung finden gleiche Verhältnisse statt, wie §. 68., sie sind also in der Ablösung auch gleich zu behandeln.

§. 70.

In derselben Kategorie steht die Berechtigung zum Aehrenlesen.

§. 71.

Gemeinschaftliche Besitzungen kommen entweder zur Natural-Theilung, oder sie werden verkauft, und der Erlös vertheilt; bei der Natural-Theilung ist hauptsächlich §. 61. ad 2. in Hinsicht der Zugänge zu berücksichtigen.

§. 72.

Die Berechtigung auf freies Bau-, Reparatur- und Brennholz ist der Natur der Berechtigung nach durch eine Natural-Holzrente, durch eine Geldrente, Boden- oder eine Kapitalabfindung ersetzbar. Bei Ablösung des freien Bau- und Reparaturholzes, wo dies durch eine Holz- oder Geldrente geschieht, wird es zum Vortheil der Berechtigten zweckmäßig seyn, die Rente nicht jährlich gleich, sondern nach dem jährlichen muthmaßlichen Bedarf, zu Neubauten und Reparaturen festzustellen.

§. 73.

Die Berechtigung auf Raff- und Leseholz und zu Urholz oder Afterbeschlag ist mit Rücksicht auf das, was darüber im 1sten und 2ten Kapitel gesagt worden, ebenfalls durch eine Na-

tural-Holzrente, durch eine Geldrente, durch Boden- oder Kapitalabfindung ersetzbar.

§. 74.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Berechtigung zu Schnitt-, Knüppel-, Wellen-, Geschirr- und Nutzholz.

§. 75.

Und ebenso mit der Berechtigung zum Stubbengraben, zu Ober- und Zopfholz und zu unfruchtbarem Holze, wenn durch Ablösung derselben nicht das einzige Gewerbe (z. B. Theerschwelerei) des Berechtigten eingeht, in welchem Falle nur eine Kapitalabfindung aufgedrungen werden kann.

§. 76.

Die Berechtigung zum Harzscharren ist oft der einzige Gewerbzweig des Berechtigten, und kann als solcher nur durch eine Kapitalabfindung entschädigt werden; nur wenn der Berechtigte Provokant ist, möchte er sich durch eine Entschädigung in Grund und Boden oder Geldrente begnügen müssen.

§. 77.

Das Markenrecht. Forsten, welche dem Markenrecht unterliegen, sind gewissermaßen Kommunal-Forsten, und würden nach den Grundsätzen der Kommunal-Länder behandelt werden müssen, wenn die Zerstückelung der Forsten im Interesse der Forstkultur läge.

Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn der Forst als solcher entbehrlich ist, und bei guten Boden

zum Ackerbau übergehen kann. Im entgegengesetzten Fall kann eine Gemeinheits-Ablösung nicht statt finden; der Forst muß als Gemeindeforst regulirt und erhalten werden, und nur, wenn einzelne Theilnehmer, mit Zustimmung Aller, ausscheiden wollen, sind diese mit Kapital, Holzrente oder Geldrente abzufinden, wenn entbehrliche ackerbare Theile des Forsts nicht vorzugsweise zu einer Land-Entschädigung Gelegenheit geben.

§. 78.

Die Berechtigung zum Streurechen giebt dem Berechtigten Einstreumittel, und vermehrt daher seine Ausbeute an Dünger.

Nur eine Entschädigung in Grund und Boden, welcher einen hohen Stroh- und Futterertrag verspricht, und die Kompensation gegen Garben-Zehnten geben ein vollständiges Surrogat für diese Berechtigung. In vielen Fällen wird jedoch eine solche Entschädigung, wegen schlechtem Boden des Forsts, nicht gegeben werden können, und in diesen Fällen möchte eine Abfindung durch Kapital oder Geldrente am entsprechendsten erscheinen.

§. 79.

Die Berechtigung zum Laubstreifen, Plaggen und Bültenhieb findet in der Regel nur bei Laubholzforsten statt, welche in passender Lage gemeinhin auch ackerbaren Boden haben. Aus dieser Berechtigung zieht der Berechtigte Feuerungs-, Düngungs- oder Fütterungs-Surrogate, und wo die Erhaltung der Forsten nicht im verwaltenden Interesse der National-Oekonomie liegt, und der abzu-

gebende Boden für die Acker= oder Wiesenkultur passend ist, geschieht die Abfindung am Besten mit Boden. Dürfen die Forsten aber aus Gründen der National=Oekonomie nicht verkleinert werden, und der Belastete kann nicht durch Hülfe seines Acker= und Wiesen=Areals eine Bodenentschädigung geben, so muß das Servitut landespolizeilich geregelt werden, es sey denn, daß der Belastete sich zu einer Abfindung mit einer Geldrente, mit einer fixirten Holzabgabe oder mit Kapital verstehen möchte, in welchem Fall der Berechtigte sie anzunehmen verbunden ist.

§. 80.

Natural=Abgaben, als Laudemien, Zehnten und dergleichen sind ihrer Natur nach durch Geld und Körner ersetzbar; eine Entschädigung in Geld= oder Körnerrente, Boden oder Kapital wird also immer angenommen werden müssen.

§. 81.

Frohndienste werden dem Berechtigten am Besten durch eine Kapital=, oder theilweise Kapital= und Geld= oder Körnerrente ersetzt, weil er dadurch in den Stand gesetzt wird, die durch diese Ablösung nöthig werdenden wirthschaftlichen Einrichtungen zu treffen, und die späteren jährlichen Mehrausgaben zu decken.

Der Theil der Entschädigung, welcher in Kapital gegeben werden müßte, würde sich nach den Kosten, welche die nothwendige Umstellung der Wirthschaft erfordert, feststellen.

Um jedoch die Kapitalabfindung ohne Nachtheil des Berechtigten zu verkleinern, wird es bei armen

Belasteten zweckmäßig seyn, wenn ihnen erlaubt wird, einen Theil der Abfindung durch eine Zeitlang noch zu leistende Hülfsdienste zu gewähren; diese Dienste würden hauptsächlich bei den durch die Ablösung nöthig werdenden Bauten verwandt werden können, wodurch sich die Kosten der Umstellung der Wirthschaft vermindern.

Die vorbehaltenen Hülfsdienste dürften jedoch nie so beträchtlich seyn, daß sie den Belasteten in der Kultur seines Eigenthums hinderlich sind, und ebenso dürften sie nicht über 3 Jahre hinaus vorbehalten werden, weil in dieser Zeit der Berechtigte seine Wirthschaft nach den geänderten Verhältnissen füglich umzustellen vermag.

Bei ganz armen Gemeinden, vorzüglich bei solchen, die erst das Eigenthumsrecht erlangt haben, ist oft auch die theilweise Kapitalabfindung über die Kräfte derselben; dann muß eine Entschädigung in Rente angenommen werden; dem Eigenthümer kömmt aber dann die §. 32. gegebene Bestimmung zu Gute.

§. 82.

Bei Zusammenlegung der Grundstücke muß der natürliche Werth der zum Tausch kommenden Grundstücke, nach einem örtlich mittleren Kulturzustand begrenzt, jederzeit durch Grund und Boden ausgeglichen werden.

Der durch höhere Kultur erreichte Mehrwerth dagegen ist als temporelle Nutzung mit Kapital zu entschädigen.

Es wird aber auch Niemanden eine Abfindung aufgedrungen werden dürfen, welche eine totale Um-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

stellung der Wirthschaft nach sich zieht, und als eine solche würde anzunehmen seyn.

a) Wenn eine zeitherige Ackerwirthschaft nach der Zusammenlegung in eine Viehzüchterei umgewandelt werden müßte, und

b) wenn ein zeither Spann haltender Ackerwirth solches nach der Zusammenlegung nicht mehr halten kann, und daher zur Spatenkultur übergehen müßte.

Ebenso kann Niemand verbunden werden, eine Abfindung anzunehmen, die ihn mit seinem neuen Besitz allein den Gefahren einer Ueberschwemmung, Versandung ꝛc. aussetzt, wenn diese Gefahr früher einen andern traf oder gemeinschaftlich war.

Endlich kann jeder verlangen, daß ihm zu seiner Abfindung die nöthigen Zugänge gewährt werden.

§. 83.

Beim Abbau gelten die im vorigen §. hergeleiteten Grundsätze, weil auch hier ein Umtausch des Bodens statt findet. Die Bestimmung, wer abbauen soll, wird entweder durch freie Wahl, wo diese nicht ausreicht, nach der Stimmenmehrzahl, und wo sämmtliche Theilnehmer in gleichen Verhältnissen stehen, durch das Loos getroffen.

Erfurt, gedruckt bei August Stenger.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bögl.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krause, G. C.

Ueber Gemeinheitstheilung und landwirthschaftliche Abschätzungen oder: Entwicklung der Gesetze für die Gemeinheitstheilungen ...

Gotha 1832

Oecon. 2017 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300040-5